

Vertragsinformation

Fahrleistungstarif – die Kfz-Versicherung

Stand: 01.10.2019

Continentale Sachversicherung AG

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit

Direktion: Ruhrallee 92, 44139 Dortmund

www.continentale.de

Inhalt:

	Seite
1. Allgemeine Hinweise	2
2. Information nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen	3
3. Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)	6
4. Ergänzende Bedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)	66
5. Datenschutzhinweise	69

1. Allgemeine Hinweise

Richten Sie alle Anzeigen und Mitteilungen an uns oder an die angegebene zuständige Servicestelle und geben Sie dabei die **Versicherungsschein-Nummer** an. Andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

Bitte zahlen Sie Ihre **Beiträge** stets **pünktlich**.

Überlassen Sie Ihr Fahrzeug keinem Fahrer, bevor Sie sich nicht überzeugt haben, dass er die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Zeigen Sie uns jede **Änderung am Fahrzeug** und jede Änderung der Verwendungsart unverzüglich an.

Geben Sie uns die **Veräußerung Ihres Fahrzeugs** unverzüglich mit Angabe des Erwerbers bekannt, und übergeben Sie ihm den Versicherungsschein und die Antragsdurchschrift, denn nach den gesetzlichen Bestimmungen gehen die an das Fahrzeug gebundenen Versicherungen – nicht die Kfz-Unfallversicherung – auf den Erwerber über.

Eine **Kündigung** des Versicherungsvertrags ist nur dann rechtswirksam, wenn sie innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

Fordern Sie bei Fahrten ins **europäische Ausland** für die Kfz-Haftpflichtversicherung eine internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) bei uns oder bei der angegebenen zuständigen Servicestelle an.

Als Kfz-Halter sind Sie gesetzlich verpflichtet, eine Kfz-Haftpflichtversicherung abzuschließen, damit

- der Schadenersatz für das Verkehrsoffer garantiert ist, und zwar auch dann, wenn der Schädiger mittellos ist,
- der Schadenersatzpflichtige den angerichteten Schaden nicht selbst bezahlen muss. Dies könnte nämlich in zahlreichen Fällen zu einer Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz führen.

Ein Verstoß gegen die Versicherungspflicht ist strafbar.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen unterschreiten allerdings in manchen Fällen den Umfang des notwendigen Schadenersatzes. Sie haben deshalb die Möglichkeit, wesentlich höhere Leistungen in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu vereinbaren.

Zusätzlich bieten Ihnen die Vollkasko- und Teilkaskoversicherung auch Schutz vor Schäden an Ihrem Eigentum; die Kfz-Unfallversicherung leistet finanziellen Ersatz bei Personenschäden.

Neben dem Antrag und dem Versicherungsschein sind die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und die Ergänzenden Bedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV) Grundlage Ihres Vertrags. Sie regeln die beiderseitigen Rechte und Pflichten.

Was ist im Schadenfall zu beachten?

Wenn Sie einen Unfall melden möchten oder eine Panne an Ihrem Fahrzeug haben ...

unser Continentele Schaden- und Notrufservice ist rund um die Uhr für Sie da.

Unsere Mitarbeiter nehmen zu jeder Tages- und Nachtzeit Ihre Schadenmeldung auf und helfen Ihnen weiter.

Die **Rufnummern** unseres 24-Stunden-Schaden-Services finden Sie in Ihrem **Versicherungsschein** und Ihrer **Servicekarte**.

Was ist noch zu beachten?

Tun Sie alles, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens erforderlich ist. Stellen Sie die Namen der Zeugen fest, veranlassen Sie bei größeren Unfällen fotografische Aufnahmen, machen Sie Skizzen von der Unfallstelle und halten Sie möglichst unter Mitwirkung von Zeugen Fahr- und Bremsspuren fest.

Wir empfehlen umgehende, zumindest zum Unfallereignis zeitnahe Kontaktaufnahme mit uns.

Bei Kfz-Haftpflichtschäden (sofern durch diesen Versicherungsvertrag eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht) zeigen Sie uns aber bitte sofort an:

- jedes Ereignis, das einen Sach- oder Personenschaden verursacht hat oder aus anderen Gründen Schadenersatzansprüche eines anderen zur Folge haben könnte,
- jeden Anspruch, der tatsächlich erhoben wird,
- jede gerichtliche oder polizeiliche Maßnahme, die mit einem Schadenereignis zusammenhängt, und richten Sie sich nach den Weisungen, die Ihnen dann zugehen,
- jeden Anspruch, der in Fällen erhoben wird, die Sie nicht selber regeln können oder wollen.

Legen Sie gegen Mahnbescheide, einstweilige Verfügungen und Arreste zur Wahrung der Fristen Rechtsmittel ein.

Erkennen Sie ohne vorherige Zustimmung unsererseits keinen Anspruch des Geschädigten an. Sie können aber den tatsächlichen Unfallhergang festhalten und eine mit Ihrer Unterschrift versehene Darstellung des Geschehens Ihrem Unfallgegner aushändigen. Dazu verwenden Sie am besten den Europäischen Unfallbericht, den Sie von uns erhalten können.

Bei Schäden am eigenen Fahrzeug (sofern durch diesen Vertrag eine Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung besteht und Sie den Schaden nicht selbst regulieren wollen):

- Melden Sie uns den Schaden rechtzeitig, damit wir Gelegenheit zur Besichtigung des Fahrzeugs haben.
- Veranlassen Sie die Werkstatt, ausgewechselte Teile (Altteile) für eine eventuelle Besichtigung aufzubewahren.
- Benachrichtigen Sie bei Entwendungs- und Brandschäden sowie bei Tier-/Wildschäden über 500 Euro sofort die Polizei.
- **Sofern Sie Sorglos-Kasko für Ihren Pkw beantragt haben, rufen Sie uns bitte an, bevor Sie das Fahrzeug einer Werkstatt überlassen.**

Sofern durch diesen Versicherungsvertrag eine **Kfz-Unfallversicherung** besteht, ziehen Sie bei Unfällen von Personen sofort einen Arzt zu Rate und melden Sie **einen Todesfall innerhalb 48 Stunden** per Telefax oder E-Mail an.

2. Information nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

Informationen zum Versicherer (Nrn. 1 bis 5)

1. Identität des Versicherers

Continental Sachversicherung AG
Ruhrallee 92, 44139 Dortmund
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Handelsregister Amtsgericht Dortmund B 2783
USt-ID-Nr.: DE 124 906 368

2. Identität eines Vertreters in dem Mitgliedsstaat der EU

entfällt

3. Ladungsfähige Anschrift

Continental Sachversicherung AG
Ruhrallee 92, 44139 Dortmund
Vorstand: Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender),
Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender),
Stefan Andersch, Alf N. Schlegel,
Falko Struve
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Rolf Bauer

4. Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

- Die Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben des Erstversicherungsgeschäfts in allen Sparten der Privatversicherung mit Ausnahme der Lebens-, Kranken- und Kreditversicherung
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

5. Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

entfällt

Informationen zur angebotenen Leistung (Nrn. 6 bis 11)

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Versicherungsbedingungen sowie anwendbares Recht

- Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und die Ergänzenden Bedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV) – alle mit Stand 01.10.2019.
- Auf die vorvertragliche Beziehung und den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

b) Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers

- Art der Leistung:
Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:
 - Kfz-Haftpflichtversicherung (Abschnitt A.1 AKB)
 - Vollkasko- und Teilkaskoversicherung (Abschnitt A.2 AKB)
 - Autoschutzbrief (Abschnitt A.3 AKB)
 - Kfz-Unfallversicherung (Abschnitt A.4 AKB)Diese Versicherungen werden als rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen.
- Umfang der Leistung:
 - Die Kfz-Haftpflichtversicherung tritt für Schäden ein, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen. Auch das Risiko von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz, die zum Beispiel nach einem Unfall gegen Sie erhoben werden können, ist mitversichert. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt A.1 AKB und in den Ergänzenden Bedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV).
 - Die Vollkasko- sowie Teilkaskoversicherung treten für Schäden an Ihrem Fahrzeug ein. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt A.2 AKB.
 - Der Autoschutzbrief leistet zweierlei:
 1. Er deckt im bedingungsfähigen Umfang die Kosten, die Ihnen zum Beispiel durch Panne, Unfall, Diebstahl, Erkrankung, Verletzung, Tod und in sonstigen Notfällen während einer Reise in Europa entstehen.
 2. Wir erbringen für Sie viele Leistungen, die in einem Schadenfall hilfreich sind. Wir beauftragen zum Beispiel ein Abschleppunternehmen, organisieren die Beschaffung von Ersatzteilen im Ausland, besorgen einen Ersatzfahrer oder stehen mit Rat und Tat bei der Abwicklung von Formalitäten zur Seite. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt A.3 AKB.
 - Die Kfz-Unfallversicherung tritt für Schäden ein, wenn Insassen in Ihrem Fahrzeug verletzt oder getötet werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt A.4 AKB.
- Fälligkeit und Erfüllung der Leistung:
 - In der Kfz-Haftpflichtversicherung
Die Fälligkeit der Leistung entsteht mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

- In der Vollkasko- und Teilkaskoversicherung
Die Entschädigungsleistung wird innerhalb zweier Wochen nach ihrer Feststellung gezahlt, im Falle der Entwendung jedoch nicht vor Ablauf der Frist von einem Monat. Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, können Sie einen angemessenen Vorschuss verlangen. Weitere Informationen finden Sie unter A.2.7 AKB.
- In der Kfz-Unfallversicherung
Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen. Weitere Informationen finden Sie unter A.4.9.2 AKB.
- Beim Autoschutzbrief
Die Fälligkeit der Leistung entsteht mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Der Gesamtpreis in Euro gemäß vereinbarter Zahlungsperiode inkl. Versicherungssteuer ist dem Vorschlag und dem Antrag zu entnehmen.

8. Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages oder aus anderen Gründen werden nicht erhoben bzw. in Rechnung gestellt – außer Mahngebühren sowie den Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens.

9. Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Der erste oder einmalige Beitrag ist spätestens innerhalb einer Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist - also 28 Tage nach dem auf den Erhalt des Versicherungsscheins folgenden Tag - zu zahlen. Liegt der Versicherungsbeginn bei Zugang des Versicherungsscheins mehr als 28 Tage in der Zukunft, endet die Zahlungsfrist erst mit dem Versicherungsbeginn.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder den mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Die Beiträge richten sich, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, nach der vereinbarten Zahlungsperiode und sind zu Beginn einer jeden Zahlungsperiode zu entrichten. Sie können die jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlung wählen. Die monatliche Zahlung ist nur im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens möglich. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

10. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ist, vorbehaltlich zukünftiger Gesetzes- oder Tarifänderungen nicht befristet.

11. Finanzinstrumente mit speziellen Risiken

entfällt

Informationen zum Vertrag (Nrn. 12 bis 18)

12. Zustandekommen des Vertrags/Beginn des Versicherungsschutzes/Vorläufiger Versicherungsschutz

• Zustandekommen des Vertrags/Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn der Versicherungsschein übermittelt oder angeboten wird oder wir die Annahme des Antrages in Textform erklären.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

• Vorläufiger Versicherungsschutz

Nennen wir bei einer elektronischen Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer gilt dies nur für die Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadensversicherung und – sofern beantragt – beim Autoschutzbrief für die in A.3.3 genannten Fahrzeuge als Zusage für vorläufigen Versicherungsschutz.

In den übrigen Versicherungsarten haben Sie nur dann vorläufigen Versicherungsschutz, wenn dieser bei Antragstellung vereinbart wurde.

13. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Continentale Sachversicherung AG

Servicecenter Krafftahrt

per Post: Ruhrallee 92 in 44139 Dortmund

per Fax: 0231 919-2174

per E-Mail an: kfz-continentrale@continentrale.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der

Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Die Berechnung des entsprechenden Betrags erfolgt anhand folgender Formel:

$$\begin{array}{rcl} \text{Anzahl der Tage,} & & \text{1/360 des Beitrags der jährlichen Zahlung} \\ \text{an denen Versicherungsschutz bestanden hat} & \times & \text{(bei halb-, vierteljährlicher und monatlicher Zahlung} \\ & & \text{entsprechend 1/180, 1/90 bzw. 1/30 des Zahlbeitrags)} \end{array}$$

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (zum Beispiel Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei Versicherungsverträgen über vorläufigen Versicherungsschutz. Widerrufen Sie wirksam einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

14. Laufzeit des Vertrags

Die mögliche Laufzeit des Vertrags (Versicherungsbeginn und -ablauf) und deren Regelungen sind dem Antrag zu entnehmen. Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, zum Beispiel dem 1. Januar eines Jahres, beginnen zu lassen.

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

15. Kündigungsrecht und Vertragsstrafen

Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht entnehmen Sie bitte Abschnitt G AKB; Vertragsstrafen sind ausschließlich in Abschnitt K geregelt.

16. Anwendbares ausländisches Recht (EU-Mitgliedsstaaten) für vorvertragliche Beziehungen

entfällt

17. Besondere Vereinbarung zum anwendbaren Recht bzw. zum zuständigen Gericht

Auf die beantragten Versicherungsverträge sowie auf vorvertragliche Beziehungen zwischen Ihnen und uns findet deutsches Recht Anwendung.

Die Vereinbarungen zum Gerichtsstand finden Sie in Abschnitt L.2 AKB.

18. Sprache

Für den Vertrag einschließlich Vertragsinformation und für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags kommt die deutsche Sprache zur Anwendung.

Informationen zum Rechtsweg (Nrn. 19 bis 20)

19. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Wir haben uns verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Sie können deshalb das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, sofern Sie einmal nicht mit uns zufrieden sein sollten.

Die Kontaktdaten lauten:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

www.versicherungsombudsmann.de

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann ist für folgende Beschwerden u. a. nicht zuständig:

- Der Beschwerdewert übersteigt 100.000 Euro.
- Es sind bereits Verfahren/Beschwerden vor einem Gericht, Schiedsgericht, dem Versicherungsombudsmann selbst oder anderen Streitschlichtungseinrichtungen oder der Versicherungsaufsichtsbehörde anhängig.

Bei einem Beschwerdewert bis zu 10.000 Euro ist eine Entscheidung des Ombudsmanns für uns als Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. bindend. Für den Beschwerdeführer ist die Entscheidung nicht bindend; Ihr Recht ein Gericht anzurufen bleibt natürlich unberührt. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (zum Beispiel über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

20. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sofern Sie Anlass zu einer Beschwerde haben, können Sie diese auch an die unter Nr. 4 genannte Aufsichtsbehörde richten.

3. Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Inhaltsverzeichnis

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	13
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen	13
A.1.1	Was ist versichert?	13
A.1.1.1	Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen anderen geschädigt	13
A.1.1.2	Begründete Schadenersatzansprüche	13
A.1.1.3	Unbegründete Schadenersatzansprüche	13
A.1.1.4	Regulierungsvollmacht	13
A.1.1.5	Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen	13
A.1.1.6	Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung)	14
A.1.1.7	Mitversicherung eines Krankenhaustagegeldes (KHT)	14
A.1.2	Wer ist versichert?	14
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	14
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	14
A.1.4.1	Versicherungsschutz in Europa und in der EU	14
A.1.4.2	Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)	14
A.1.5	Was ist nicht versichert?	15
A.1.5.1	Vorsatz	15
A.1.5.2	Genehmigte Rennen	15
A.1.5.3	Beschädigung des versicherten Fahrzeugs	15
A.1.5.4	Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen	15
A.1.5.5	Beschädigung von beförderten Sachen	15
A.1.5.6	Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person	15
A.1.5.7	Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen	15
A.1.5.8	Vertragliche Ansprüche	15
A.1.5.9	Schäden durch Kernenergie	15
A.1.5.10	Schadenersatzansprüche beim Führen fremder Pkw (Mallorca-Deckung)	15
A.1.6	Eigenschäden bei Pkw	15
A.1.7	Auslandsschadenschutz für Pkw – für Schäden, die Ihnen ein anderer im Ausland zugefügt hat	16
A.1.7.1	Was ist versichert?	16
A.1.7.2	Wer ist versichert?	16
A.1.7.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	16
A.1.7.4	Wann besteht Versicherungsschutz?	16
A.1.7.5	Welche Leistungen umfasst der Auslandsschadenschutz?	16
A.1.7.6	Bis zu welcher Höhe leisten wir?	16
A.1.7.7	Verpflichtung Dritter	16
A.1.7.8	Was ist nicht versichert?	16
A.1.7.9	Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung	17
A.1.7.10	Welche Pflichten müssen Sie im Schadenfall beachten?	17
A.1.7.11	Kündigung des Auslandsschadenschutzes	17
A.2	Vollkasko- und Teilkaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	17
A.2.1	Was ist versichert?	17
A.2.1.1	Ihr Fahrzeug	17
A.2.1.2	Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände	17
A.2.2	Welche Ereignisse sind versichert?	18
A.2.2.1	Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?	18
A.2.2.2	Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?	20
A.2.3	Wer ist versichert?	20
A.2.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	20
A.2.5	Was zahlen wir im Schadenfall?	21
A.2.5.1	Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	21
A.2.5.2	Was zahlen wir bei Beschädigung?	22
A.2.5.3	Sachverständigenkosten	24
A.2.5.4	Mehrwertsteuer	24

A.2.5.5	Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	24
A.2.5.6	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	24
A.2.5.7	Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile	24
A.2.5.8	Selbstbeteiligung	24
A.2.6	Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe	24
A.2.7	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	25
A.2.8	Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	25
A.2.9	Was ist nicht oder nur teilweise versichert?	25
A.2.9.1	Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit	25
A.2.9.2	Genehmigte Rennen	25
A.2.9.3	Reifenschäden	25
A.2.9.4	Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt	25
A.2.9.5	Schäden durch Kernenergie	25
A.3	Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	25
A.3.1	Was ist versichert?	25
A.3.2	Wer ist versichert?	25
A.3.3	Versicherte Fahrzeuge	26
A.3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	26
A.3.5	Hilfe bei Fahrzeugausfall	26
A.3.5.1	Wiederherstellung der Fahrbereitschaft	26
A.3.5.2	Abschleppen des Fahrzeugs	26
A.3.5.3	Bergen des Fahrzeugs	26
A.3.5.4	Was versteht man unter Unfall oder Panne?	26
A.3.6	Weitere Leistungen ab 50 km Entfernung	26
A.3.6.1	Weiter- und Rückfahrt-Service	27
A.3.6.2	Übernachtungs-Service	27
A.3.6.3	Mietwagen-Service	27
A.3.6.4	Kurzfahrten	27
A.3.6.5	Fahrzeugunterstellungs-Service	27
A.3.6.6	Fahrzeugtransport- und Pick-up-Service für Krafträder, Pkw und Campingfahrzeuge gemäß A.3.3	27
A.3.6.7	Fahrzeugschlüssel-Service für Krafträder, Pkw und Campingfahrzeuge gemäß A.3.3	27
A.3.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise	27
A.3.7.1	Krankenrücktransport-Service	28
A.3.7.2	Rückholung von Kindern	28
A.3.7.3	Fahrzeugabholungs-Service	28
A.3.7.4	Krankenbesuch	28
A.3.7.5	Reiserückruf-Service	28
A.3.7.6	Was versteht man unter einer Reise?	28
A.3.8	Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	28
A.3.8.1	Bei Panne und Unfall:	28
A.3.8.2	Bei Fahrzeugdiebstahl:	29
A.3.8.3	Weitere Leistungen bei einer Auslandsreise für Krafträder, Pkw und Campingfahrzeuge gemäß A.3.3	29
A.3.9	Was ist nicht versichert?	30
A.3.9.1	Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit	30
A.3.9.2	Genehmigte Rennen	30
A.3.9.3	Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt	30
A.3.9.4	Schäden durch Kernenergie	30
A.3.9.5	Vorerkrankung	30
A.3.9.6	Entfernung Schadenort zum Wohnsitz weniger als 50 km Luftlinie	30
A.3.10	Leistungskürzung, Abtretung	30
A.3.11	Verpflichtung Dritter	30
A.4	Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden	31
A.4.1	Was ist versichert?	31
A.4.1.1	Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeugs	31
A.4.1.2	Unfallbegriff	31
A.4.1.3	Erweiterter Unfallbegriff	31
A.4.2	Wer ist versichert?	31

A.4.2.1	Pauschalsystem	31
A.4.2.2	Platzsystem	31
A.4.2.3	Was versteht man unter berechtigten Insassen?	31
A.4.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	31
A.4.4	Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	31
A.4.5	Leistung bei Invalidität	31
A.4.5.1	Voraussetzungen für die Leistung	31
A.4.5.2	Art und Höhe der Leistung	32
A.4.6	Todesfalleistung	33
A.4.6.1	Voraussetzungen für die Leistung	33
A.4.6.2	Art und Höhe der Leistung	33
A.4.7	Krankenhaustagegeld und Tagegeld	33
A.4.8	Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?	33
A.4.8.1	Krankheiten und Gebrechen	33
A.4.8.2	Mitwirkung	33
A.4.9	Fälligkeit	33
A.4.9.1	Erklärung über die Leistungspflicht	33
A.4.9.2	Leistung innerhalb von zwei Wochen	34
A.4.9.3	Vorschüsse	34
A.4.9.4	Neubemessung des Invaliditätsgrads	34
A.4.10	Abtretung und Zahlung für eine mitversicherte Person	34
A.4.10.1	Abtretung	34
A.4.10.2	Zahlung für eine mitversicherte Person	34
A.4.11	Was ist nicht versichert?	34
A.4.11.1	Straftat	34
A.4.11.2	Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit	34
A.4.11.3	Genehmigte Rennen	34
A.4.11.4	Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt	34
A.4.11.5	Kernenergie	34
A.4.11.6	Bandscheiben, innere Blutungen	34
A.4.11.7	Infektionen	34
A.4.11.8	Psychische Reaktionen	35
A.4.11.9	Bauch- und Unterleibsbrüche	35
A.5	Basis-Tarif für Pkw	35
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	35
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	35
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	36
B.2.1	Kfz-Haftpflichtversicherung und Autoschutzbrief	36
B.2.2	Kasko- und Kfz-Unfallversicherung	36
B.2.3	Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz	36
B.2.4	Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes	36
B.2.5	Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes	36
B.2.6	Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf	36
B.2.7	Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz	36
C	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	36
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	36
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	37
C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	37
C.4	Zahlungsperiode, SEPA-Lastschriftverfahren, Beitragsberechnung	37
C.5	Gefahrtragung	38
C.6	Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	38
D	Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung	39
D.1	Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?	39
D.1.1	Bei allen Versicherungsarten	39
D.1.1.1	Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck	39

D.1.1.2	Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer	39
D.1.1.3	Fahren nur mit Fahrerlaubnis	39
D.1.1.4	Nicht genehmigte Rennen	39
D.1.1.5	Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen	39
D.1.1.6	Begleitetes Fahren	39
D.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	39
D.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	39
D.2.1	Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung	39
D.2.2	Leistungspflicht	39
D.2.3 }	Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung	39
D.2.4 }		
E	Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung	40
E.1	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	40
E.1.1	Bei allen Versicherungsarten	40
E.1.1.1 }	Anzeigepflicht	40
E.1.1.2 }		
E.1.1.3	Aufklärungspflicht	40
E.1.1.4	Schadenminderungspflicht	40
E.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	40
E.1.2.1	Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen	40
E.1.2.2	Anzeige von Kleinschäden	40
E.1.2.3 }	Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen	40
E.1.2.4 }		
E.1.2.5	Bei drohendem Fristablauf	40
E.1.3	Zusätzlich in der Vollkasko- und Teilkaskoversicherung	40
E.1.3.1	Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs	40
E.1.3.2	Einholen unserer Weisung	40
E.1.3.3	Anzeige bei der Polizei	40
E.1.3.4	Anzeige von Kleinschäden	41
E.1.3.5	Anzeige des Versicherungsfalls bei der Sorglos-Kasko	41
E.1.4	Zusätzlich beim Autoschutzbrief	41
E.1.4.1	Einholen unserer Weisung	41
E.1.4.2	Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht	41
E.1.5	Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung	41
E.1.5.1	Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden	41
E.1.5.2	Medizinische Versorgung	41
E.1.5.3	Medizinische Aufklärung	41
E.1.5.4	Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität	41
E.1.6	Zusätzlich beim Auslandsschadenschutz	41
E.1.6.1	Unfall durch Polizei aufnehmen lassen	41
E.1.6.2	Europäischen Unfallbericht einreichen	41
E.1.6.3	Mitwirkungspflicht	41
E.1.6.4	Prozessführung	41
E.1.6.5	Einholen unserer Weisung	41
E.1.6.6	Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht	41
E.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	42
E.2.1	Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung	42
E.2.2	Leistungspflicht	42
E.2.3 }	Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung	42
E.2.4 }		
E.2.5	Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung	42
E.2.6	Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten	42
E.2.7	Mindestversicherungssummen	42
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	42
F.1	Pflichten mitversicherter Personen	42
F.2	Ausübung der Rechte	42
F.3	Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen	42

G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs und Wagniswegfall	43
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	43
G.1.1	Vertragsdauer	43
G.1.2	Versicherungsjahr	43
G.1.3	Automatische Verlängerung	43
G.1.4	Versicherungskennzeichen	43
G.1.5	Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr	43
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	43
G.2.1	Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres	43
G.2.2	Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes	43
G.2.3 } G.2.4 }	Kündigung nach einem Schadenereignis	43
G.2.5 } G.2.6 }	Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs	43
G.2.7	Kündigung bei Beitragserhöhung	43
G.2.8	Kündigung bei geänderter Art oder Verwendung des Fahrzeugs	43
G.2.9	Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur	43
G.2.10	Kündigung bei Bedingungsänderung	44
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	44
G.3.1	Kündigung zum Ablauf	44
G.3.2	Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes	44
G.3.3	Kündigung nach einem Schadenereignis	44
G.3.4	Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags	44
G.3.5	Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs	44
G.3.6	Kündigung bei geänderter Art oder Verwendung des Fahrzeugs	44
G.3.7	Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs	44
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	44
G.5	Zugang der Kündigung	45
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	45
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	45
G.8	Wagniswegfall (zum Beispiel durch Fahrzeugverschrottung)	45
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	45
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	45
H.1.1	Ruheversicherung	45
H.1.2	Wann beginnt die Ruheversicherung?	45
H.1.3	Bei welchen Wagnissen gilt die Ruheversicherung nicht?	45
H.1.4	Umfang der Ruheversicherung	45
H.1.4.1	Beitragsfreie Ruheversicherung	45
H.1.4.2	Beitragspflichtige Ruheversicherung	45
H.1.5	Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung	45
H.1.6	Wiederanmeldung	46
H.1.7 } H.1.8 }	Ende des Vertrags und der Ruheversicherung	46
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	46
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	46
H.3.1	Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief	46
H.3.2	Was sind Zulassungsfahrten?	46
I	Schadenfreiheitsrabatt-System	46
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	46
I.2	Ersteinstufung	46
I.2.1	Ersteinstufung in SF-Klasse 0	46
I.2.2	Sonderersteinstufungen	46
I.2.2.1	Sondereinstufung in SF-Klasse 1	46
I.2.2.2	Weitere Sondereinstufungen	47
I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	48
I.3	Jährliche Neueinstufung	48

I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	48
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	48
I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	48
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klasse ½, 1 oder Klasse S, 0 oder M	49
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	49
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	49
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	49
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	49
I.5	Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden können	49
I.5.1	Schadenrückkauf	49
I.5.2	Rabattschutz für Pkw	50
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	50
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	50
I.6.1.1	Fahrzeugwechsel	51
I.6.1.2	Rabatttausch	51
I.6.1.3	Schadenverlauf einer anderen Person	51
I.6.1.4	Versichererwechsel	51
I.6.1.5	Verschweigen einer Vorversicherung	51
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	51
I.6.2.1	Fahrzeuggruppe	51
I.6.2.2	Unterschiedliche Beitragssatzstaffeln	51
I.6.2.3	Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung	52
I.6.2.4	Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3	52
I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	52
I.6.3.1	Im Jahr der Übernahme	52
I.6.3.2	Im Folgejahr nach der Übernahme	52
I.6.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	52
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	53
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	53
J	Merkmale zur Beitragsberechnung	53
J.1	Fahrzeugbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung	53
J.1.1	Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung	53
J.1.2	Art und Verwendung von Fahrzeugen	53
J.2	Personenbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung	53
J.3	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	54
J.3.1	Typklasse	54
J.3.2	Regionalklasse	54
J.3.3	Tarifänderung	54
J.3.4	Kündigungsrecht und Umwandlungsrecht	54
J.3.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	55
J.3.6	Änderung der Tarifstruktur	55
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	55
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	55
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	55
K.2.1	Welche Änderungen werden berücksichtigt?	55
K.2.2	Auswirkung auf den Beitrag	55
K.2.3	Änderung der Jahresfahrleistung	55
K.2.4	Änderung Ihres Lebensalters	55
K.2.5	Änderung des Lebensalters der Fahrzeugnutzer	55
K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitz-/Geschäftssitzwechsels	55
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	55
K.4.1	Anzeige von Änderungen	55
K.4.2	Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung	56
K.4.3	Folgen von unzutreffenden Angaben	56
K.4.4	Zusätzlicher Beitrag bei unzutreffenden Angaben	56
K.4.5	Folgen von Nichtangaben	56

K.4.6	Folgen verspäteter Angaben	56
K.5	Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs	56
L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	56
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	56
L.1.1	Versicherungsombudsmann	56
L.1.2	Versicherungsaufsicht	56
L.1.3	Rechtsweg	57
L.2	Gerichtsstände	57
L.2.1	Wenn Sie uns verklagen	57
L.2.2	Wenn wir Sie verklagen	57
L.2.3	Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt	57
M	entfällt	57
N	Bedingungsänderung	57
N.1	In welchen Fällen sind wir berechtigt Bedingungen zu ändern?	57
N.2	Kündigungsrecht	57
O	Embargos	57
P	Wagnisse der Kraftfahrzeugehersteller und des Kfz-Handels und -Handwerks	57
Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System		58
1	Pkw	58
1.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	58
1.2	Rückstufung im Schadenfall	58
2	Krafträder und Leichtkrafträder	59
2.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	59
2.2	Rückstufung im Schadenfall	59
3	Taxen und Mietwagen	59
3.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	59
3.2	Rückstufung im Schadenfall	59
4	Campingfahrzeuge	60
4.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	60
4.2	Rückstufung im Schadenfall	60
5	Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse, Lkw über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und Zugmaschinen	61
5.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	61
5.2	Rückstufung im Schadenfall	61
6	Krankenwagen, Leichenwagen, Kraftomnibusse (nur Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Haftpflicht) und Hub-/Gabelstapler (nur Haftpflicht)	61
6.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	61
6.2	Rückstufung im Schadenfall	61
Anhang 2: Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung		62
Anhang 3: Tarifgruppen (Berufsgruppen)		62
1	Tarifgruppe (Berufsgruppe) A	62
2	Tarifgruppe (Berufsgruppe) B	63
3	Zuordnung zu den Tarifgruppen (Berufsgruppen)	64
Anhang 4: Art und Verwendung von Fahrzeugen		64

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Einleitung

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Vollkaskoversicherung (A.2)
- Teilkaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist auch das Risiko von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz, die zum Beispiel nach einem Unfall gegen Sie erhoben werden können, mitversichert. Einzelheiten hierzu finden Sie in den Ergänzenden Bedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV).

Die Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko-, Teilkasko-, Autoschutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr dort genanntes Fahrzeug abgeschlossen haben.

Wird in dieser Vertragsinformation das Wort „Kraftfahrzeuge“ genutzt, verstehen wir hierunter solche im Sinne der Definition von Anhang 4 Ziffer 3. Nutzen wir das Wort „Pkw“, verstehen wir hierunter einen Pkw im Sinne der Definition aus Anhang 4 Ziffer 6. Bei Pkw können Sie sich zwischen Basis- und Komfort-Tarif entscheiden. Die abweichenden Leistungen zum Basis-Tarif finden Sie unter A.5. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

A.1.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen anderen geschädigt

Wir stellen Sie und die mitversicherten Personen von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a Personen verletzt oder getötet werden,
- b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen

- Sie,
- die mitversicherten Personen oder
- uns

Schadenersatzansprüche aufgrund von

- Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
- Haftpflichtbestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes oder
- aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden.

Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren zum Beispiel das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

A.1.1.2 Begründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Unbegründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.1.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie und die mitversicherten Personen geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

A.1.1.5 Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.1.6 Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung)

– außer bei Pkw im Basis-Tarif –

Sofern Sie einen Pkw versichert haben, umfasst Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung auch Schäden, die Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner als Fahrer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw auf einer Reise im Ausland verursachen. Gleiches gilt, wenn Sie ein Kraftrad versichert haben, für die Anmietung eines versicherungspflichtigen Kraftrades.

Mieten Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner jeweils gleichzeitig ein Fahrzeug im Ausland, erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf das zuerst angemietete Fahrzeug.

Versicherungsschutz besteht nicht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung bereits Deckung besteht.

Der Versicherungsschutz besteht während einer vorübergehenden privaten Auslandsurlaubsreise für die Dauer von höchstens einem Monat. Die Anmietung muss bei einem gewerbsmäßigen Vermieter erfolgen.

Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß A.1.4.1 außer Deutschland.

Wir leisten bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

Die Bestimmungen der Kfz-Haftpflichtversicherung gelten sinngemäß für die Mallorca-Deckung, soweit nicht ausdrücklich anderes geregelt ist.

A.1.1.7 Mitversicherung eines Krankenhaustagegeldes (KHT)

– außer bei Pkw im Basis-Tarif –

Hat der Fahrer (mitversicherte Person) eines bei uns Kfz-Haftpflicht versicherten Pkw einen Unfall im Sinne von A.4.1.2 und A.4.1.3 erlitten, wird ein beitragsfreies Krankenhaustagegeld in Höhe von 10 Euro für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich der Versicherte wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger, vollstationärer Heilbehandlung befindet. Das KHT wird maximal für 28 Tage gezahlt.

Bei mehreren vollstationären Krankenhausaufenthalten hat der Versicherte nur einmal je Kalenderjahr Anspruch auf das KHT. Dies gilt auch, wenn die Krankenhausaufenthalte wegen verschiedener Unfälle stattfinden.

Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen zur Kfz-Unfallversicherung (A.4).

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a den Halter des Fahrzeugs,
- b den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c den Fahrer des Fahrzeugs,
- d den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- h Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner als Fahrer eines fremden versicherungspflichtigen Fahrzeugs nach A.1.1.6.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

A.1.3.1 Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

A.1.3.3 Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.1.4.1 Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

A.1.4.2 Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

Haben wir Ihnen die Grüne Karte ausgehändigt, gilt:

Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

A.1.5.1 Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

A.1.5.2 Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
Hinweise:

- Für behördlich genehmigte Rennen muss der Veranstalter eine gesonderte Versicherung abschließen.
- Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.

A.1.5.3 Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

A.1.5.4 Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

Kein Versicherungsschutz besteht für Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug

- verbundenen Anhängers oder Aufliegers
- geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Fahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistungen ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

A.1.5.5 Beschädigung von beförderten Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (zum Beispiel Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (zum Beispiel Reisegepäck, Reiseproviant).

Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

A.1.5.6 Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

Kein Versicherungsschutz besteht - mit Ausnahme der Regelungen unter A.1.6 - für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie zum Beispiel als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

A.1.5.7 Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

A.1.5.8 Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

A.1.5.9 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.1.5.10 Schadenersatzansprüche beim Führen fremder Pkw (Mallorca-Deckung)

Kein Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht des Halters oder Eigentümers des gemieteten Fahrzeugs; außerdem nicht für Haftpflichtansprüche wegen

- Beschädigung,
- Zerstörung oder
- Abhandenkommens

des gemieteten Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug verbundenen und beförderten Sachen.

A.1.6 Eigenschäden bei Pkw

- außer bei Pkw im Basis-Tarif -

In Ergänzung und Abänderung von A.1.5.6 umfasst die Kfz-Haftpflichtversicherung auch solche Sachschäden, die von Ihnen oder mitversicherten Personen durch den Gebrauch des versicherten Pkw an

- einem anderen auf Sie zugelassenen Kfz,
- einem Ihnen gehörenden Gebäude oder
- Ihren sonstigen Sachen mit Ausnahme von elektrischen, elektronischen und optischen Geräten verursacht werden.

Eine Eintrittspflicht unsererseits besteht nur dann, wenn die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde.

Ihre Selbstbeteiligung beträgt 500 Euro je Schadenereignis. Die Entschädigungsleistung ist bei Schäden an anderen Kfz auf 100.000 Euro und bei Schäden am Gebäude oder an sonstigen Sachen auf 10.000 Euro je Versicherungsjahr begrenzt.

Bei Schäden an Kfz besteht außerdem nur ein Rechtsanspruch auf diese Leistung, sofern keine Vollkaskoversicherung für das beschädigte Fahrzeug besteht, über die eine Leistung geltend gemacht werden kann.

A.1.7 Auslandschadenschutz für Pkw – für Schäden, die Ihnen ein anderer im Ausland zugefügt hat

- außer bei Pkw im Basis-Tarif -

Der Auslandschadenschutz kann für Pkw in Verbindung mit der Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Sofern vereinbart, gilt der Auslandschadenschutz unter folgenden Voraussetzungen als mitversichert.

A.1.7.1 Was ist versichert?

A.1.7.1.1 Ein anderer hat Ihnen einen Schaden zugefügt

Wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug einen Unfall erleiden, den Ihr Unfallgegner

- durch den Gebrauch
- seines versicherungspflichtigen,
- im Ausland zugelassenen Fahrzeugs
- ganz oder teilweise schuldhaft verursacht hat,

ersetzen wir Ihnen den erlittenen Personen- und Sachschaden, für den Ihr Unfallgegner einzutreten hat. Dabei handeln wir so, als sei das Fahrzeug, das den Schaden verursacht hat, bei uns gegen Haftpflichtschäden versichert. Bei der Leistung des Auslandschadenschutzes handelt es sich um einen reinen Kostenersatz. Assistance-Leistungen sind nicht mitversichert.

Sofern sich eine Haftung des ausländischen Beteiligten nicht bestätigt, sind Zahlungen zurückzuerstatten. Besteht für Ihren Pkw eine Vollkaskoversicherung bei uns, so kann diese - unter Belastung der Schadenfreiheitsklasse - wegen des Fahrzeugschadens in Anspruch genommen werden. Die Abrechnung des Vollkaskoschadens richtet sich nach den Bestimmungen in A.2 in Verbindung mit E.1.3.

A.1.7.1.2 Personen- und Sachschaden

Ein Personenschaden liegt dann vor, wenn eine Person verletzt oder getötet wird. Um einen Sachschaden handelt es sich, wenn Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen. Für den Unfall gilt die Definition in A.2.2.2.2. Bei dem Fahrzeug, das den Schaden verursacht hat, muss es sich um ein versicherungspflichtiges Fahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen und für uns ermittelbar ist.

A.1.7.1.3 Versichertes Fahrzeug

Versichert ist Ihr im Versicherungsschein genannter Pkw. Kein Versicherungsschutz besteht für einen mit dem Pkw verbundenen Anhänger.

A.1.7.2 Wer ist versichert?

Der Auslandschadenschutz gilt für Sie und folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter,
- den Eigentümer,
- alle berechtigten Fahrer und
- die berechtigten Insassen des Fahrzeugs.

Alle Bestimmungen, die für Sie gelten, gelten auch für die mitversicherten Personen. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht allein Ihnen zu.

A.1.7.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Kein Versicherungsschutz besteht in der Bundesrepublik Deutschland.

A.1.7.4 Wann besteht Versicherungsschutz?

Wir gewähren Versicherungsschutz bei Fahrten oder Reisen mit dem versicherten Pkw, die bis zu 12 Wochen dauern.

A.1.7.5 Welche Leistungen umfasst der Auslandschadenschutz?

Sie können Ihre Schadenersatzansprüche direkt bei uns geltend machen. Wir gleichen sie nach deutschem Recht aus, während auf die Haftung des Schadenverursachers dem Grunde nach das Recht des Unfalllandes, insbesondere die dort geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften angewendet werden.

Die Kosten eines Rechtsanwalts ersetzen wir nicht.

A.1.7.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Wir leisten bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

A.1.7.7 Verpflichtung Dritter

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist, oder ein Dritter gegenüber den versicherten Personen eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen zu erbringen hat, gehen diese Leistungspflichten vor oder werden auf unsere Leistungen angerechnet.

A.1.7.8 Was ist nicht versichert?

Es gelten die Ausschlüsse nach A.1.5 mit Ausnahme von A.1.5.3 bis A.1.5.7 sowie A.1.5.10.

Ergänzend zu A.1.5 besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, bei denen der Unfallgegner nicht zu ermitteln ist.

A.1.7.8.1 Aufgeben von Ansprüchen

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte - insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer - zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

A.1.7.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

A.1.7.9.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.1.7.9.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.1.7.9.3 Ihren Anspruch auf Entschädigungsleistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

A.1.7.9.4 Die auf eine mitversicherte Person entfallende Entschädigung kann nur dann an Sie ausgezahlt werden, wenn die mitversicherte Person ihre Zustimmung hierzu erteilt.

A.1.7.10 Welche Pflichten müssen Sie im Schadenfall beachten?

Es gelten die allgemeinen Pflichten nach den Abschnitten D und E sowie die zusätzlichen Pflichten zum Auslandschadenschutz nach E.1.6.

A.1.7.11 Kündigung des Auslandschadenschutzes

Siehe G.4.8.

A.2 Vollkasko- und Teilkaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1, A.2.1.2.2 und A.2.1.2.3 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.1.2.1 Beitragsfrei mitversicherte Teile

Soweit in A.2.1.2.2 bis A.2.1.2.4 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- a fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird; dies sind zum Beispiel:
 - Schonbezüge
 - Fotoapparate bis zu einem Wert von 50 Euro,
 - Navigations-CDs, -DVDs und -speicherkarten bis 100 Euro,
 - Zubehör zur Pannenhilfe, Unfallaufnahme und
 - Zubehör, das aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden muss bis 100 Euro,
- c im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (zum Beispiel Sicherungen und Leuchtmittel),
- d Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage) für Zweiräder, solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Zweirad so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist oder diese sich in einem verschlossenen mit dem Zweirad verbundenen Behältnis befinden,
- e Schutzbekleidung des Fahrers und Beifahrers eines Kraftrades oder Leichtkraftrades bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch bei sämtlichen Kasko-Kollisionsschäden bis 500 Euro,
- f Planen, Gestelle für Planen (Spiegel),
- g Gasanlagen,
- h Navigations- und Auto-Pilot-Systeme sowie Radio/CD-Kombinationen, die ab Werk mit eingebaut werden (serienmäßig oder als Zubehör),
- i individuell für das Fahrzeug angefertigte Beschriftungen,
- j Vorzelte und Markisen bei Wohnwagenanhängern und Campingfahrzeugen,
- k folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Winterräder, wenn Sommerbereifung am Fahrzeug montiert ist oder ein zusätzlicher Satz Sommerbereifung, wenn am Fahrzeug Winterräder montiert sind,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,

- nach a bis k mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör auch während einer Reparatur.

A.2.1.2.2 Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

Die nachfolgend unter a bis i aufgeführten Teile sind bei allen Fahrzeugarten ohne Beitragszuschlag bis zu einem Gesamtneuwert von 5.000 Euro (brutto) mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- a CB-Funk-Einzelgerät,
 - b CD-Wechsler,
 - c Fernseher mit Antenne,
 - d Funkanlage mit Antenne,
 - e Lautsprecheranlage (außer in Omnibussen),
 - f Multimedia-System (Audio-, Video-, Radio- und Telekommunikationsgeräte),
 - g nachträglich fest eingebaute Navigations- und Auto-Pilot-Systeme,
 - h nachträglich fest eingebaute Radio/CD-Kombination auch mit zusätzlichem Verstärker,
 - i Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen.
- Ist der Gesamtneuwert der unter a bis i aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigungsleistung wegen Unterversicherung.

Übersteigt der Neuwert dieser Teile den festgelegten Betrag, so ist der entsprechende Neuwert gegen Beitragszuschlag versicherbar. Der Zuschlag errechnet sich aus dem gesamten Neuwert abzüglich 5.000 Euro.

A.2.1.2.3 Generell gegen Beitragszuschlag versicherbare Teile

Die unter a bis l genannten Teile sind generell gegen Beitragszuschlag bis zur Höhe des bei Vertragsabschluss angegebenen Werts versicherbar, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind, soweit nicht anders vereinbart:

- a Bar,
- b Beschläge,
- c Doppelpedalanlage,
- d Hydraulische Ladebordwand für Lkw,
- e individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -folierungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- f Lautsprecheranlage in Omnibussen,
- g Panzerglas,
- h Rundumlicht (zum Beispiel Blaulicht),
- i Spezialaufbauten (zum Beispiel Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (zum Beispiel für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen),
- j Telefon mit Antenne (fest eingebaut),
- k Wohnwageninventar (fest eingebaut),
- l zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen, ausgenommen Umrüstung auf Gasbetrieb.

A.2.1.2.4 Nicht versicherbare Teile

Nicht versicherbar – soweit nicht unter A.2.1.2.1 bis A.2.1.2.3 genannt – sind solche Gegenstände, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient.

Hierzu gehören zum Beispiel :

- a Atlanten, Autokarten,
- b Brillen,
- c Campingausrüstung (soweit nicht fest eingebaut),
- d CD/DVD, USB-Stick, Speicherkarten
- e Ersatzteile und Werkzeug (soweit nicht serienmäßig),
- f faltgarage, Regenschutzplane,
- g Garagentoröffner (soweit nicht fest eingebaut),
- h Heizung (soweit nicht fest eingebaut),
- i Magnetschilder, Maskottchen,
- j persönliche Gegenstände der Insassen (zum Beispiel Fotoausrüstung, Kühltasche, Reisegepäck),
- k Smartphones, mobile Navigationsgeräte, Laptops und Tablets, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung.

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.1.1 Brand und Explosion

Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Übersteigt ein Brandschaden den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen – siehe E.1.3.3.

A.2.2.1.2 Entwendung

Versichert ist die Entwendung in folgenden Fällen:

- a Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung. Das gilt nur, sofern sich die Handlung auf das Fahrzeug oder seine mitversicherten Teile bezieht.
- b Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (zum Beispiel Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, zum Beispiel dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Übersteigt ein Entwendungsschaden den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen – siehe E.1.3.3.

A.2.2.1.3 Erdbeben, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Erdbeben bei Pkw (außer bei Pkw im Basis-Tarif), Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Erdbeben (zum Beispiel Mure) ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

A.2.2.1.4 Zusammenstoß mit Tieren aller Art

– bei Pkw im Basis-Tarif nur Zusammenstoß mit Haarwild –

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Übersteigt ein Tierschaden den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen – siehe E.1.3.3.

A.2.2.1.5 Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs.

Bei Pkw, Krafträdern und Campingfahrzeugen sind zusätzlich durch Bruchschäden an der Verglasung verursachte nachweislich entstandene Beschädigung von Leuchtmitteln sowie bei Pkw und Campingfahrzeugen Reinigungskosten des Fahrzeuginnenraumes versichert. Dies gilt nicht für Pkw im Basis-Tarif.

Ist - infolge eines Glasbruchs - die sich auf der Scheibe befindliche, gültige Autobahn-Vignette oder Umweltplakette nicht mehr verwendbar, übernehmen wir bei Pkw die nachgewiesenen direkten Kosten für den Ersatz, soweit kein anderer Ihnen gegenüber zum Ersatz verpflichtet ist, bis zu einem Höchstbetrag von 100 Euro. Dies gilt ebenfalls nicht für Pkw im Basis-Tarif.

Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (zum Beispiel Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Nicht versichert sind Folgeschäden.

A.2.2.1.6 Kurzschluss an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.2.1.7 Tierbiss

– außer bei Pkw im Basis-Tarif –

Versichert sind unmittelbare Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Leitungen, Schläuchen, Gummimanschetten und Dämmmatten bei Pkw, Krafträdern, Campingfahrzeugen und Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr.

Dadurch entstandene Folgeschäden bis zu einer Höhe von 5.000 Euro je Schadenereignis mitversichert.

Voraussetzung für den Ersatz eines Folgeschadens ist, dass der Schaden ursächlich auf den Tierbiss zurückzuführen ist und die Reparatur durch eine entsprechende Rechnung (Werkstattrechnung) nachgewiesen wird.

A.2.2.1.8 Schneelawinen

– außer bei Pkw im Basis-Tarif –

Versichert sind Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Schneelawinen. Schneelawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten nicht mit dem Fahrzeug verbundene Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

A.2.2.1.9 Dachlawinen

– außer bei Pkw im Basis-Tarif –

Bei Pkw sind Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Dachlawinen versichert.

Dachlawinen sind von Hausdächern herabstürzende Schneemassen. Hierzu zählen auch Eiszapfen oder Eisplatten.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten nicht mit dem Fahrzeug verbundene Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.2.1 Ereignisse der Teilkaskoversicherung

Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkaskoversicherung nach A.2.2.1.

A.2.2.2.2 Unfall

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb mit Ausnahme der Regelungen in A.2.2.2.5:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, zum Beispiel Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen,
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, zum Beispiel durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung,
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben,
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, zum Beispiel Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger und
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

A.2.2.2.3 Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (zum Beispiel Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (zum Beispiel dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.2.2.4 Transport auf einem Schiff

– außer bei Pkw im Basis-Tarif –

Bei Pkw, Krafträdern und Campingfahrzeugen sind Schäden versichert, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einem Schiff oder einer Fähre dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Passagiere, das Schiff oder die Ladung zu retten (Havarie-Grosse).

Mitversichert sind außerdem Aufwendungen, die Sie nach dem Prinzip der Havarieverteilung anteilig am Schaden fremder Fahrzeuge zu tragen haben, wenn diese zur Rettung von Schiff und Ladung geopfert werden müssen.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn sich sowohl der Hafen, in welchem der Seetransport beginnt, als auch der Hafen, in welchem der Seetransport bestimmungsgemäß enden sollte, im Geltungsbereich nach A.2.4 befindet.

Ihre Ansprüche aus dem Havarie-Grosse-Verfahren gehen auf uns über, soweit Sie nach A.2.5.1 oder A.2.5.2 entschädigt werden.

Unsere Haftung ist ausgeschlossen, wenn Ihnen aufgrund des Schadenereignisses Zahlungsansprüche gegenüber Dritten zustehen.

A.2.2.2.5 Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden

- gilt nicht bei Pkw im Basis-Tarif -

Bei Pkw besteht abweichend von A.2.2.2.2 auch Versicherungsschutz bei Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden.

Ausgenommen hiervon sind:

- a Schäden durch allmähliche Einwirkung oder aufgrund des gewöhnlichen Alterungsprozesses (zum Beispiel Rost, Gebrauchsspuren, Verschleiß, Abnutzung)
- b Schäden an Motoren und Getrieben, die der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen, einschließlich Gelenkwelle sowie Differential
- c Schäden durch den Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache
- d Schäden durch Falschbetankung (zum Beispiel Benzin statt Diesel oder umgekehrt)
- e Schäden an Aggregaten und Antriebseinheiten bei Elektrofahrzeugen.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Vollkasko- und Teilkaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, zum Beispiel des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Voll- und Teilkaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

A.2.5.1.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.

A.2.5.1.2 Neupreischädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

– für Pkw im Basis-Tarif gelten abweichende Regelungen siehe A.5.2.2 –

Wir zahlen bei Pkw anstelle des Wiederbeschaffungswerts den Neupreis nach A.2.5.6 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeugs ein oder die erforderlichen Reparaturkosten betragen mindestens 80 % des Neupreises und
- das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A.2.5.1.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreischädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigungsleistung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

A.2.5.1.4 entfällt

A.2.5.1.5 Kostenübernahme bei Schlüssel- oder Schlossaustausch

– außer bei Pkw im Basis-Tarif –

Für den Austausch von Fahrzeugschlüsseln und -schlössern oder deren Umcodierung werden die Kosten

- bei Pkw bis zu einer Höchstentschädigungsgrenze von 750 Euro,
- bei Krafträdern und Campingfahrzeugen bis zu einer Höchstentschädigungsgrenze von 500 Euro

je Schadenereignis übernommen. Voraussetzung dafür ist, dass die Schlüssel bei einem Einbruch oder Raub entwendet wurden. Ein Ersatz erfolgt nicht bei Einbruch und Entwendung in das bzw. aus dem versicherten Fahrzeug.

A.2.5.1.6 Erstattung von Zulassungs- und Überführungskosten

– außer bei Pkw im Basis-Tarif –

Versichern Sie nach einem ersatzpflichtigen Totalschaden infolge Zerstörung oder Verlust Ihres Pkw Ihren Ersatz-Pkw ebenfalls bei uns, übernehmen wir abweichend von A.2.5.7.1 die angefallenen und nachgewiesenen Kosten für:

- Zulassung,
- Überführung und
- Ersatz von amtlichen Kennzeichen

des Ersatzfahrzeuges bis zu einer Höhe von insgesamt 500 Euro. Voraussetzung für die Erstattung dieser Kosten ist, dass der bisherige Pkw im Schadenfall und der Ersatz-Pkw bei der Zulassung nicht älter als 36 Monate sind.

A.2.5.1.7 Erstattung von Entsorgungskosten

– außer bei Pkw im Basis-Tarif –

Bei Totalschaden oder Zerstörung Ihres Pkw ersetzen wir nachgewiesene Entsorgungskosten, wenn Sie Ihren Ersatz-Pkw ebenfalls bei uns versichern.

Die Entsorgung umfasst die Beseitigung oder Verwertung des Fahrzeugs, nicht aber dessen Bergung und das Abschleppen von der Unfallstelle.

A.2.5.1.8 Was versteht man unter Totalschaden, Zerstörung, Verlust, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?

a Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

b Zerstörung

Zerstörung geht über den Begriff der Beschädigung (A.2.5.2) hinaus, d. h. die Beschädigungen müssen einen Grad erreichen, der eine Wiederherstellung oder Wiederbenutzung des Fahrzeugs endgültig ausschließt.

c Verlust

Verlust ist jede Art des Abhandenkommens, ausgenommen das reine Verlieren im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs.

d Wiederbeschaffungswert

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

e Restwert

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

f Neupreis

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss.

Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.5.1.9 GAP-Deckung für Leasing-Fahrzeuge

a Versichertes Risiko

Die GAP-Deckung für Leasing-Pkw und Leasing-Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr kann als zusätzliche Leistung zur Ergänzung der Vollkaskoversicherung vereinbart werden. Die für die Vollkaskoversicherung geltenden Regelungen gelten entsprechend, soweit in A.2.5.1.9 nicht davon abgewichen wird.

Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.

Versicherungsschutz besteht für Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner Teile.

Wir ersetzen während der Laufzeit des Leasingvertrages die Differenz zwischen

- dem von uns zu erstattenden Wiederbeschaffungswert und
- dem sich aus dem Leasingvertrag errechnenden Leasing-Restbetrag am Schadentag, soweit der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung in Textform geltend macht.

Der Leasing-Restbetrag ist die Summe

- der ausstehenden abgezinsten Netto-Leasing-Raten,
- anteiliger restlicher Rate,
- abgezinstem Netto-Leasing-Restwert und
- noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung am Schadentag.

Diese Summe ist bei vorzeitiger schadenbedingter Beendigung bzw. Kündigung des Leasingvertrages an den Leasinggeber zu zahlen.

Unsere Gesamtleistung als Kaskoversicherer (inkl. GAP-Deckung) bleibt auf den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.5.1.2 begrenzt.

b Was wir nicht ersetzen

Nicht erstattet werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen. Etwaige Ersatzleistungen eines gegnerischen Haftpflichtversicherers werden angerechnet.

Überführungs- und Abmeldekosten sowie Nachforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung ersetzen wir nicht.

c Beitragsberechnung

Der Beitrag für die GAP-Deckung entspricht einem im Tarif festgesetzten Prozentsatz des Beitrags der Vollkaskoversicherung.

Bei Anpassung des Beitrags in der Vollkaskoversicherung, insbesondere durch Umstufungen der Typ-, Regional- oder Schadenfreiheitsklassen sowie durch Beitragsanpassungen nach Abschnitt J, ändert sich der Beitrag der GAP-Deckung entsprechend.

d Was wir im Schadenfall benötigen

Im Schadenfall haben Sie uns folgende Unterlagen einzureichen:

- den Leasingvertrag,
- die Abrechnung des Leasingvertrags/Berechnung des Leasing-Restbetrags,
- ggf. die Endabrechnung eines gegnerischen Haftpflichtversicherers.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Beschädigung liegt vor, wenn ein in A.2.2.1 und A.2.2.2 beschriebenes Schadenereignis so auf das Fahrzeug eingewirkt hat, dass der vorhandene Zustand beeinträchtigt und dadurch die Gebrauchsfähigkeit aufgehoben oder gemindert wird.

A.2.5.2.1 Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten einschließlich der notwendigen einfachen Fracht- und Transportkosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.8, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1 b.

b Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.8).

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisentschädigung in A.2.5.1.2.

Ist eine Sorglos-Kasko vereinbart, so gilt abweichend A.2.5.2.4.

A.2.5.2.2 Abschleppen

Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenzen nach A.2.5.2.1 nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

A.2.5.2.3 Abzug neu für alt

Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.
- a Pkw im Komfort-Tarif

Bei Schäden an Pkw wird nur auf Cabrio-Verdecke ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug vorgenommen. Ansonsten wird auf Abzüge „neu für alt“ verzichtet.
- b Pkw im Basis-Tarif

Im Basis-Tarif für Pkw wird abweichend zu der Regelung des Komfort-Tarif innerhalb der ersten zwei Jahre nach Erstzulassung des Fahrzeugs auf:

 - Bereifung
 - Batterie
 - Lackierung
 - Cabrio-Verdecke und
 - Navigations- und Unterhaltungssysteme (soweit mitversichert)

ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt).

Ab dem dritten Jahr nach Erstzulassung des Fahrzeugs wird generell auf alle Ersatzteile ein entsprechender Abzug vorgenommen.
- c sonstige Fahrzeuge

Bei Krafträdern und Kraftomnibussen ist der Abzug „neu für alt“ auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten vier Jahren nach Erstzulassung eintritt.

Bei den übrigen Fahrzeugen gilt dies in den ersten drei Jahren nach Erstzulassung.

Danach ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung generell einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt).

A.2.5.2.4 Sorglos-Kasko für Pkw

- a Was leisten wir bei Sorglos-Kasko?

Haben Sie Sorglos-Kasko vereinbart, dann gelten bei einem Kaskoschaden an Ihrem Fahrzeug die Bestimmungen der Vollkasko- und Teilkaskoversicherung, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes vereinbart ist.
- b Reparatur und Auswahl der Werkstatt bei Beschädigung des Fahrzeuges

Wir wählen die Werkstatt aus, in der Sie das Fahrzeug reparieren lassen. Der Reparaturauftrag selbst ist von Ihnen zu erteilen. Rechte und Pflichten aus dem Reparaturvertrag (zum Beispiel Gewährleistungsansprüche) gelten nur zwischen Ihnen und der Werkstatt.
- c Einschränkungen der Leistung

Lassen Sie Ihren Pkw nicht in einer unserer Partnerwerkstätten reparieren, ersetzen wir lediglich 85 % der erforderlichen und ersatzfähigen Reparaturkosten der Fremdwerkstatt.

Soweit Sie eine Abrechnung auf Basis eines Kostenvoranschlages einer Fremdwerkstatt oder eines Kostenvoranschlages/ Gutachtens einer Partnerwerkstatt wünschen, ersetzen wir die erforderlichen und ersatzfähigen Netto-Reparaturkosten (ohne Mehrwertsteuer) der Partnerwerkstatt.

Bei Glasreparaturen (Smart-Repair) ersetzen wir nur die erforderlichen Kosten, wie sie bei Instandsetzung durch eine Partnerwerkstatt entstanden wären.

Lassen Sie Ihr Fahrzeug nicht in einer unserer Partnerwerkstätten reparieren und haben Sie bereits Zusatzleistungen wie zum Beispiel die Erstellung eines Kostenvoranschlags in Anspruch genommen, werden die Kosten auf die Ersatzleistung angerechnet.
- d Garantie

Für die Reparaturarbeiten, die von der von uns ausgewählten Werkstatt durchgeführt werden, erhalten Sie eine sechsjährige Garantie.

Ausnahme bei Glasschäden:
Hier erhalten Sie bei einer Steinschlag-Reparatur dreißig Jahre und bei Scheibenersatz zehn Jahre Garantie.
- e Zusatzleistung im Schadenfall

Von unseren Partnerwerkstätten erhalten Sie für Ihren Pkw folgende Zusatzleistung:

 - Hol- und Bringservice (nicht bei Glasbruchschäden nach A.2.2.1.5)

Wir veranlassen, dass ein nicht fahrfähiges oder nicht verkehrssicheres Fahrzeug kostenlos vom Schadenort in die von uns gewählte Werkstatt transportiert wird.

Ein fahrfähiges und verkehrssicheres Fahrzeug lassen wir nur dann auf unsere Kosten von Ihrem Wohnsitz in die von uns gewählte Werkstatt transportieren, falls die Entfernung zwischen Wohnsitz und Werkstatt mehr als 15 km beträgt. Das gleiche gilt für den Transport Ihres Fahrzeugs von der Werkstatt zurück an Ihren Wohnsitz.
 - Ersatzfahrzeug

Bei Bruchschäden an der Verglasung stellen wir Ihnen bei Austausch der Scheibe (Glaserersatz) für die Dauer der Reparatur in der von uns ausgewählten Werkstatt ein kostenloses Ersatzfahrzeug der Kleinwagen-Klasse zur Verfügung. Dies gilt nicht bei einer Glasreparatur. Kosten für Treibstoff werden nicht übernommen.

Die fachgerechte Reparatur erfolgt unter Verwendung von Originalersatzteilen und wird direkt mit uns abgerechnet.

Die Zusatzleistung wird unentgeltlich von den Partnerwerkstätten bei Reparaturdurchführung erbracht. Ein Ausgleichsanspruch bei Nichtinanspruchnahme besteht nicht.
- f Schadenfälle in Deutschland

Die Bestimmungen der Sorglos-Kasko gelten nur für Schadenfälle, die sich in Deutschland ereignen. Der Geltungsbereich des Versicherungsschutzes gemäß A.2.4 bleibt hiervon unberührt.

A.2.5.2.5 Ersatz von Betriebsmitteln

– außer bei Pkw im Basis-Tarif –

Abweichend von A.2.5.7.1 erstatten wir bei Beschädigung Ihres Pkw die entstandenen Kosten für Betriebsmittel bis zu 150 Euro. Als Betriebsmittel zählen Bremsflüssigkeit, Fette, Kühl-, Frostschutz- und Reinigungsmittel sowie Motor-, Getriebe- und Hydrauliköle.

A.2.5.3 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.4 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen und nachgewiesen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

A.2.5.5.1 Wiederauffinden des Fahrzeugs

Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax, Brief) abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.5.2 Kosten für Abholung des Fahrzeugs nach Entwendung

Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

A.2.5.5.3 Eigentumsübergang nach Entwendung

Sind Sie nicht nach A.2.5.5.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.5.5.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (**zum Beispiel** nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigungsleistung gekürzt haben.

A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Die Höchstentschädigung für den Fahrzeugschaden ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.8.

A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

A.2.5.7.1 Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (zum Beispiel Öl, Kühlfüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs – mit Ausnahme der Regelungen nach A.2.5.1.6 und A.2.5.2.5.

A.2.5.7.2 Rest- und Altteile

Rest- und Altteile sowie das Fahrzeug im beschädigten oder zerstörten Zustand verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert (Restwert) auf die Leistung angerechnet.

A.2.5.8 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Wir verzichten auf den Abzug der Selbstbeteiligung bei Glasschäden im Sinne von A.2.2.1.5, wenn

- Sie den Schaden telefonisch vor Instandsetzung unserem Schadenservice melden und
- die beschädigte Verglasung nicht ersetzt, sondern repariert wird und
- die Reparatur durch eine unserer Partnerwerkstätten erfolgt, die wir Ihnen benennen.

Ist eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ziehen wir von der Entschädigungsleistung die vereinbarte Selbstbeteiligung gemäß Satz 1 ab.

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kfz-Sachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kfz-Sachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind je nach Entscheidung des Obmanns von Ihnen, von uns oder im Verhältnis zu den geschätzten Beträgen der beiden Sachverständigen von Ihnen und uns zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg gemäß L.1.3 zu beschreiten.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Leistung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax, Brief) abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.7.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigungsleistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis gemäß A.2.9.1 grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?

A.2.9.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Kürzen dürfen wir allerdings nur, soweit es sich um die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile und Zubehörteile handelt oder um die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, tragen Sie.

Für Pkw im Basis-Tarif gilt abweichend:

Wir sind im Fall der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls generell berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens oder des berechtigten Fahrers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A.2.9.2 Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (zum Beispiel bei Gleichmäßigkeits- und Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

A.2.9.3 Reifenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

A.2.9.4 Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.2.9.5 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

– nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen –

Der Autoschutzbrief kann nur zusammen mit dem Vertrag über die Kfz-Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug versichert werden. Die nachfolgenden Regelungen gelten nicht für Ausfuhr- und Kurzzeitkennzeichen.

Der Beitrag für den Autoschutzbrief ist – soweit Sie diese Leistungen beantragt haben – in dem Beitrag für die Kfz-Haftpflichtversicherung enthalten. Die Höhe des Beitrags für den Autoschutzbrief können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht bei der Benutzung des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs für

- Sie (unseren Versicherungsnehmer) und

- mitversicherte Personen (berechtigter Fahrer und berechnigte Insassen), soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versicherbar sind

- Krafträder gemäß Anhang 4 „Art und Verwendung von Fahrzeugen“ Ziffer 3,
- Pkw,
- Campingfahrzeuge bis 4 t zulässiger Gesamtmasse und
- Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr gemäß Anhang 4, Ziffer 13 und 22.

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug unter Einschluss

- des Gepäcks,
- von nicht zu gewerblichen Zwecken mitgeführter Ladung,
- von zu gewerblichen Zwecken mitgeführter Ladung (bei Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr) sowie
- eines mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängers mit höchstens einer Achse (Achsen mit weniger als 100 cm Abstand gelten als eine Achse.).

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Autoschutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Fahrzeugausfall

Wenn das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall ausfällt, erbringen wir folgende Leistungen:

A.3.5.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

Wir übernehmen die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 103 Euro. Autobatterien gehören nicht zu den Kleinteilen.

Die Kosten werden ohne Begrenzung übernommen, wenn

- Sie oder eine mitversicherte Person den Schadenfall sofort nach Schadeneintritt telefonisch unserer Unfall- und Pannen-Notrufzentrale melden und
- die Pannen- und Unfallhilfe von uns organisiert wird.

A.3.5.2 Abschleppen des Fahrzeugs

Wenn das versicherte Fahrzeug an der Schadenstelle nicht repariert werden kann, übernehmen wir die Kosten für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich

- des Gepäcks und
- der unter A.3.3 als versichert aufgeführten Ladung

in die nächstgelegene Fachwerkstatt. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 154 Euro.

Die durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandenen Kosten werden angerechnet.

Die Kosten werden ohne Begrenzung übernommen, wenn

- Sie oder eine mitversicherte Person den Schadenfall sofort nach Schadeneintritt telefonisch unserer Unfall- und Pannen-Notrufzentrale melden und
- das Abschleppen von uns organisiert wird.

A.3.5.3 Bergen des Fahrzeugs

Wenn das versicherte Fahrzeug von der Straße abgekommen ist, sorgen wir für seine Bergung einschließlich Gepäck und der unter A.3.3 als versichert aufgeführten Ladung. Und wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.3.5.4 Was versteht man unter Unfall oder Panne?

Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen.

Als Panne gilt auch, wenn das Fahrzeug durch Sie oder eine mitversicherte Person versehentlich

- mit für den Betrieb des Fahrzeuges ungeeignetem Kraftstoff betankt wurde oder
- für den Betrieb des Fahrzeuges ungeeignete Betriebsmittel (zum Beispiel Motoröl, Bremsflüssigkeit) in die dafür vorgesehenen Behälter eingefüllt wurden

und die Verwendung des Kraftstoffs bzw. der Betriebsmittel zu Schäden oder Funktionsstörungen am Motor oder den Hilfsaggregaten (zum Beispiel Lenkung, Bremsen, Pumpen) führt oder bei weiterer Nutzung des Fahrzeuges führen würde.

Haben Sie Ihr Fahrzeug mit ungeeignetem Kraftstoff betankt oder ungeeignete Betriebsstoffe verwendet, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten für das Entfernen dieser Stoffe aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs bis zur Höhe von insgesamt 200 Euro.

Nicht versichert sind Folgeschäden.

A.3.6 Weitere Leistungen ab 50 km Entfernung

Wenn der Schadenort mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt, erbringen wir folgende Leistungen, wenn das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit ist oder gestohlen wurde:

A.3.6.1 Weiter- und Rückfahrt-Service

Wir organisieren folgende Fahrten, die:

- a Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c Rückfahrt vom Zielort zum Schadenort, wenn feststeht, dass das Fahrzeug dort wieder fahrbereit ist. Andernfalls erstatten wir die Kosten für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kosten erstatten wir bei einfacher Entfernung

- unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse,
- bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienfluges der (Economy Class).

A.3.6.2 Übernachtungs-Service

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten bis zu dem Tag, an dem das Fahrzeug repariert oder wiederaufgefunden wurde. Dies jedoch höchstens für 3 Nächte bis zu 80 Euro je Übernachtung und Person. Wenn Sie unseren Weiter- und Rückfahrt-Service nach A.3.6.1 in Anspruch nehmen, tragen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

A.3.6.3 Mietwagen-Service

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung eines gleichwertigen Mietwagens – sofern situativ verfügbar. Wir übernehmen die Kosten (einschließlich der Kosten für Winterbereifung, Notdienstgebühren und Zustellkosten) bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit ist. Dies jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 70 Euro je Tag.

Wird die Anmietung durch uns organisiert, werden eventuell anfallende Notdienstgebühren zusätzlich übernommen.

In folgenden drei Fällen tragen wir die Mietwagen-Kosten nicht. Sie nutzen den:

- Weiter- und Rückfahrt-Service gemäß A.3.6.1,
- Übernachtungs-Service gemäß A.3.6.2 oder
- Pick-up-Service gemäß A.3.6.6.

A.3.6.4 Kurzfahrten

Müssen Sie zusätzlich Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi unternehmen, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten bis zu höchstens 50 Euro.

A.3.6.5 Fahrzeugunterstellungs-Service

Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur

- Durchführung des Transports zu einer Werkstatt oder
- Feststellung des Totalschadens

untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen. Wird der Fahrzeugtransport durch uns organisiert, werden die Unterstellgebühren uneingeschränkt bis zum Tag der Abholung übernommen.

A.3.6.6 Fahrzeugtransport- und Pick-up-Service für Krafträder, Pkw und Campingfahrzeuge gemäß A.3.3

Wir sorgen innerhalb Deutschlands für den Fahrzeugrücktransport (möglichst zusammen mit den mitversicherten Personen) zu Ihrem ständigen Wohnsitz. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, wenn

- das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug in Deutschland.

Auf Wunsch wird auch der Transport zum Zielort durchgeführt, sofern dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist.

Bei Inanspruchnahme dieser Leistung übernehmen wir abweichend von der Leistung Übernachtungs-Kosten gemäß A.3.6.2 höchstens eine Übernachtung bis zu 80 Euro pro Person. Die Leistungen Weiter- und Rückfahrt-Service gemäß A.3.6.1 und Mietwagen-Service gemäß A.3.6.3 entfallen.

A.3.6.7 Fahrzeugschlüssel-Service für Krafträder, Pkw und Campingfahrzeuge gemäß A.3.3

Wenn Sie die Schlüssel für Ihr Fahrzeug verloren haben, helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln. Wir übernehmen die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten der Ersatzschlüssel selbst übernehmen wir nicht.

Wenn der Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen ist, unterstützen wir Sie bei der Suche nach einem Dienstleister zur Öffnung des Fahrzeugs und übernehmen hierbei anfallende Kosten bis zu 200 Euro.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Hinweis: Wenn wir in diesem Abschnitt „Sie“ ansprechen, meinen wir Sie als Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen.

Erkranken Sie unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

A.3.7.1 Krankenrücktransport-Service

Wenn Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurückgebracht werden müssen, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Hierüber entscheidet ein von uns beauftragter Arzt.

Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die Übernachtungskosten bis zum Rücktransport auch für die nicht erkrankten versicherten Personen. Wir zahlen für höchstens drei Nächte bis zu je 80 Euro pro Person.

A.3.7.2 Rückholung von Kindern

Können mitreisende minderjährige Kinder infolge einer Erkrankung oder des Todes ihrer Begleitperson auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug weder von Ihnen noch von einer anderen mitversicherten Person betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu Ihrem Wohnsitz. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten

- bei einer Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern die Bahnkosten 2. Klasse,
- bei größeren Entfernungen die Bahnkosten 1. Klasse oder die Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienfluges (Economy Class) sowie
- nachgewiesene Taxikosten bis zu 50 Euro.

A.3.7.3 Fahrzeugabholungs-Service

Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einer weiteren mitversicherten Person zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung (Rücktransport) des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung (Rücktransport) selbst, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten des Ersatzfahrers für An- oder Abreise bis 0,40 Euro je Kilometer einfache Entfernung zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und dem Schadenort sowie eine Übernachtung bis zu 80 Euro. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der mitversicherten Personen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 80 Euro pro Person.

A.3.7.4 Krankenbesuch

Müssen Sie sich auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge einer Erkrankung oder Verletzung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten:

Wir zahlen die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche des Erkrankten durch nahe stehende Personen bis 600 Euro je Schadenereignis.

A.3.7.5 Reiserückruf-Service

Wir helfen, wenn in einem Notfall ein Rückruf von einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug über Rundfunkanstalten notwendig ist. Dann leiten wir die erforderlichen Maßnahmen auf Antrag hin ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Gleiches gilt bei einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens.

Der Rundfunk entscheidet, ob ein Notruf gesendet wird.

A.3.7.6 Was versteht man unter einer Reise?

Eine Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz, sofern Sie weiter als 50 km Luftlinie entfernt sind, bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend zwölf Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der in Ihrem Versicherungsschein genannte Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Sofern es sich bei unserem Versicherungsnehmer um eine juristische Person handelt, tritt an die Stelle des Wohnsitzes, der sich in Deutschland befindliche, im Versicherungsschein genannte Geschäftssitz.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Hinweis: Wenn wir in diesem Abschnitt „Sie“ ansprechen, meinen wir Sie als Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen.

Auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland

- ereignet sich ein Schaden oder
- erkranken Sie unvorhersehbar oder
- verstirbt der Fahrer.

Dann erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen, wenn der Schadenort (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland) mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist:

A.3.8.1 Bei Panne und Unfall:

a Ersatzteilversand-Service

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs am Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten. Wir übernehmen auch die erforderlichen Kosten für den Rücktransport eines ausgetauschten Motors, Getriebes oder von Achsen. Kosten der Ersatzteile übernehmen wir nicht.

b Fahrzeugtransport-Service

Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug in Deutschland.

Auf Ihren Wunsch wird auch der Transport zum Zielort durchgeführt, sofern dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist.

Bei Krafträdern, Pkw und Campingfahrzeugen gemäß A.3.3 übernehmen wir außerdem die Kosten für die Feststellung der voraussichtlichen Reparaturkosten bis 150 Euro.

c Mietwagen-Service

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung eines gleichwertigen Mietwagens – sofern situativ verfügbar. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit ist, unabhängig von der Dauer bis zu einem Betrag von 500 Euro. Für die Anmietung im Ausland benötigen Sie eine international anerkannte Kreditkarte, da die Vorlage einer solchen in der Regel vom Autovermieter verlangt wird.

d Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Wenn das Fahrzeug verzollt werden muss, helfen wir bei der Verzollung. Wir tragen die Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern.

Wenn das Fahrzeug verschrottet wird, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

e Fahrzeugunterstellungs-Service

Das Fahrzeug muss nach einer Panne oder einem Unfall bis zum Rücktransport oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden. Dann übernehmen wir die Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen. Wird der Transport durch uns organisiert, werden die Unterstellgebühren uneingeschränkt bis zum Tag der Abholung übernommen.

A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

a Fahrzeugunterstellungs-Service

Das gestohlene Fahrzeug wird nach einem Diebstahl wieder aufgefunden und muss bis zum Rücktransport oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden. Dann übernehmen wir die Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen. Wird der Transport durch uns organisiert, werden die Unterstellgebühren uneingeschränkt bis zum Tag der Abholung übernommen.

b Mietwagen-Service

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung eines gleichwertigen Mietwagens – sofern situativ verfügbar. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit ist, unabhängig von der Dauer bis zu einem Betrag von 500 Euro. Für die Anmietung im Ausland benötigen Sie eine international anerkannte Kreditkarte, da die Vorlage einer solchen in der Regel vom Autovermieter verlangt wird.

c Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Wenn das Fahrzeug nach einem Diebstahl verzollt werden muss, helfen wir bei der Verzollung. Wir tragen die Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern.

Wenn das Fahrzeug verschrottet wird, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.3 Weitere Leistungen bei einer Auslandsreise für Krafträder, Pkw und Campingfahrzeuge gemäß A.3.3

a Hilfe im Todesfall

Sterben Sie auf einer Reise, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland. Wir übernehmen die entstehenden Kosten.

b Ersatz von Reisedokumenten

Kommen die Zulassungsbescheinigung Teil I oder andere für die Fortsetzung der Reise notwendigen Reisedokumente abhanden, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich. Wir übernehmen die hierfür angefallenen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland. Der Verlust der Dokumente ist durch ein polizeiliches Protokoll sowie durch die Bestätigung der Ausstellungsbehörde im Ausland nachzuweisen.

c Ersatz von Zahlungsmitteln (zum Beispiel Bargeld oder Scheckkarte)

Befinden Sie sich durch den Verlust von Reisezahlungsmitteln in einer finanziellen Notlage, so stellen wir den Kontakt zur Hausbank der betroffenen Person her.

Sofern erforderlich, sind wir bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die betroffene Person behilflich. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir der betroffenen Person einen Betrag bis zu 2.000 Euro zur Verfügung. Dieser Betrag ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen. Bei finanzieller Notlage mehrerer Personen infolge desselben Ereignisses ist der Betrag von 2.000 Euro die Höchstleistung für alle betroffenen Personen zusammen.

d Hilfe beim Sperren von Kreditkarten

Verlieren Sie eine Kredit- oder Bankkarte oder wird sie Ihnen gestohlen, helfen wir Ihnen, die Karte zu sperren. Wir haften nicht für das ordnungsgemäße Sperren oder für etwaige Vermögensschäden.

e Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkranken Sie auf einer Reise, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennen wir Ihnen einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt. Diesen müssen Sie dann selbst beauftragen. Soweit erforderlich, stellen wir die Verbindung zwischen dem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder dem Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Auf Wunsch benachrichtigen wir Ihre Angehörigen und Ihren Arbeitgeber.

f Versand von Arzneimitteln

Sind für Sie verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit nötig und können weder diese noch ein von unserem Arzt benanntes Ersatzpräparat an Ort und Stelle beschafft werden, vermitteln wir den Versand der Arzneimittel und übernehmen hierfür die Kosten. Die Kosten für die Arzneimittel selbst übernehmen wir nicht. Über die Notwendigkeit des Arzneimittelversandes entscheidet der von uns eingeschaltete Arzt nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland oder mit dem Hausarzt. Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn keine Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung erlangt werden kann oder wenn das Arzneimittel als Suchtmittel gilt. Eine etwaige Abholung und Auslösung

des Arzneimittels beim Zoll haben Sie selbst zu veranlassen. Wir erstatten die Kosten für die Abholung der Arzneimittel. Die Kosten für die Arzneimittel selbst strecken wir nur vor. Sie müssen diese binnen eines Monats nach Beendigung der Reise in einer Summe an uns zurückzahlen.

g Kostenerstattung bei Reiseabbruch

Wir sorgen für Ihre außerplanmäßige Rückreise aus dem Ausland, sofern Sie von den folgenden Ereignissen überrascht worden sind:

- ein Mitreisender oder ein naher Verwandter ist schwer erkrankt oder verstorben oder
- Sie sind finanziell erheblich geschädigt worden.

Wir übernehmen die höheren Fahrtkosten, die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehen. Dies erfolgt bis zu insgesamt 3.000 Euro je Schadenfall.

h Allgemeine Serviceleistungen in besonderen Notlagen

Sie geraten in eine besondere Notlage, die in den vorgenannten Bestimmungen nicht geregelt ist, und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden. Dann vermitteln wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 300 Euro je Schadenfall. Zusätzlich erbringen wir bei einem Schadenfall auf Anfrage folgende Serviceleistungen:

- Übermittlung von wichtigen Nachrichten aus dem Aufenthaltsland,
- Benennung und Vermittlung eines Kontaktes zu Dolmetschern, Rechtsanwälten, Sachverständigen usw.,
- Beratung im Aufenthaltsland für das richtige Verhalten gegenüber Behörden.

Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen oder einer mitversicherten Person abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

i Telefonkosten

Für Telefongespräche, die Sie oder eine mitversicherte Person anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung im Ausland von dort mit uns führen, erstatten wir die nachgewiesenen Kosten bis insgesamt 30 Euro.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

A.3.9.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

A.3.9.2 Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.

A.3.9.3 Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.3.9.4 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.9.5 Vorerkrankung

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch eine Erkrankung oder Verletzung verursacht wurden, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war.

A.3.9.6 Entfernung Schadenort zum Wohnsitz weniger als 50 km Luftlinie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, wenn der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie von Ihrem im Versicherungsschein genannten ständigen Wohnsitz entfernt liegt. Dies gilt nicht für Leistungen nach A.3.5.

A.3.10 Leistungskürzung, Abtretung

A.3.10.1 Haben Sie oder eine mitversicherte Person aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines weiteren Versicherungsvertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Vorleistung verpflichtet.

A.3.11.3 Wenn Sie aufgrund desselben Schadenfalls auch Erstattungsansprüche gegen Dritte haben, darf die Entschädigung nicht höher sein als Ihr Gesamtschaden.

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeugs

Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers stehen (zum Beispiel Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

A.4.1.2 Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person

- durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig

eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Erweiterter Unfallbegriff

Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zert oder zerreißt.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Pauschalsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 % und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.2 Platzsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

A.4.2.3 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

A.4.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

A.4.5.1.1 Invalidität

Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.

Eine Invalidität liegt vor, wenn

- unfallbedingt
- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

A.4.5.1.2 Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt festgestellt und in Textform festgehalten worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

A.4.5.1.3 Geltendmachung der Invalidität

Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

A.4.5.1.4 Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. In diesem Fall zahlen wir eine Todesfalleistung (A.4.6), sofern diese vereinbart ist.

A.4.5.2 Art und Höhe der Leistung

A.4.5.2.1 Berechnung der Invaliditätsleistung

Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

A.4.5.2.2 Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (A.4.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (A.4.5.2.4).

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.4.9.4).

A.4.5.2.3 Gliedertaxe

Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit eines der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade.

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

A.4.5.2.4 Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

A.4.5.2.5 Minderung bei Vorinvalidität

Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach A.4.5.2.3 und A.4.5.2.4 bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

A.4.5.2.6 Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet.

Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.

A.4.5.2.7 Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.4.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Todesfalleistung

A.4.6.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.

Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach E.1.5.1.

A.4.6.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen die Todesfalleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Bei der Versicherung nach dem Pauschalssystem wird der auf andere Versicherte entfallende Teilbeitrag aus der versicherten Todesfallsumme um den durch diese Summenbegrenzung frei werdenden Betrag verhältnismäßig erhöht, jedoch ist der Anteil des einzelnen Versicherten auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme beschränkt, A.4.2.1 Satz 3 findet insoweit keine Anwendung.

A.4.7 Krankenhaustagegeld und Tagegeld

A.4.7.1 Krankenhaustagegeld

Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens für zwei Jahre ab dem Tag des Unfalls an gerechnet.

A.4.7.2 Tagegeld

Voraussetzung für die Zahlung des Tagegelds ist, dass die versicherte Person unfallbedingt

- in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und
- in ärztlicher Behandlung ist.

Das Tagegeld berechnen wir nach der versicherten Summe und dem unfallbedingten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung. Der Grad der Beeinträchtigung bemisst sich

- nach der Fähigkeit der versicherten Person, ihrem bis zu dem Unfall ausgeübten Beruf weiter nachzugehen.
- nach der allgemeinen Fähigkeit der versicherten Person, Arbeit zu leisten, wenn sie zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig war.

Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft.

Wir zahlen das Tagegeld für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens jedoch für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

A.4.8 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

A.4.8.1 Krankheiten und Gebrechen

Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen.

Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.

Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

A.4.8.2 Mitwirkung

Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

A.4.8.2.1 Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads.
- bei der Todesfalleistung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist,
- bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.

A.4.8.2.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25%, nehmen wir keine Minderung vor.

A.4.9 Fälligkeit

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

A.4.9.1 Erklärung über die Leistungspflicht

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach E.1.5.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invaliditätsleistung bis zu 1 % der versicherten Summe,
- bei Tagegeld und Krankenhaustagegeld jeweils bis zu einem Tagessatz.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

A.4.9.2 Leistung innerhalb von zwei Wochen

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

A.4.9.3 Vorschüsse

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

A.4.9.4 Neubemessung des Invaliditätsgrads

Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben. Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu.

Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

A.4.10 Abtretung und Zahlung für eine mitversicherte Person

A.4.10.1 Abtretung

Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.10.2 Zahlung für eine mitversicherte Person

Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.4.11 Was ist nicht versichert?

A.4.11.1 Straftat

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

A.4.11.2 Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit oder auf der Einnahme anderer berauschender Mittel beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, dass unter diesen Vertrag oder unter eine für das Fahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

A.4.11.3 Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.

A.4.11.4 Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.4.11.5 Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

A.4.11.6 Bandscheiben, innere Blutungen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

A.4.11.7 Infektionen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

A.4.11.8 Psychische Reaktionen

Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

A.4.11.9 Bauch- und Unterleibsbrüche

Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Basis-Tarif für Pkw

In Abweichung zu den in diesem Bedingungswerk zuvor beschriebenen Leistungsumfängen gelten, sofern der „Basis-Tarif für Pkw“ der Continentale Sachversicherung AG vereinbart wurde, die folgenden Besonderheiten:

A.5.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind

- abweichend von A.1.1.6 Haftpflichtansprüche aus dem Führen gemieteter Pkw im Ausland (Mallorca-Deckung),
- abweichend von A.1.1.7 die Mitversicherung eines Krankenhaustagegeldes sowie
- abweichend von A.1.6 Eigenschäden bei Pkw ausgeschlossen.

Abweichend von A.1.7 ist die Vereinbarung des Auslandsschadenschutzes für Pkw nicht möglich.

A.5.2 Vollkasko- und Teilkaskoversicherung

A.5.2.1 Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadens

Wir verzichten gemäß A.2.9.1 Ihnen und dem berechtigten Fahrer gegenüber nicht auf unser Recht, die Leistung zu kürzen, wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben.

A.5.2.2 Neupreiseschädigung

Abweichend von A.2.5.1.2 gilt nach den dortigen Regelungen im Basis-Tarif eine Frist für die Neupreiseschädigung von 3 Monaten.

A.5.2.3 Neu für alt

Abweichend von A.2.5.2.3 wird innerhalb der ersten zwei Jahre nach Erstzulassung des Fahrzeugs nur auf Bereifung, Batterie, Lackierung, Cabrio-Verdecke und (soweit mitversichert) Navigations- und Unterhaltungssysteme ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt).

Ab dem dritten Jahr nach Erstzulassung des Pkw wird generell auf alle Ersatzteile ein entsprechender Abzug vorgenommen.

A.5.2.4 Zusammenstoß mit Haarwild

Abweichend von A.2.2.1.4 umfasst die Teilkaskoversicherung nur Schäden, die durch einen Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Pkw mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (zum Beispiel Reh, Wildschwein) erfolgen.

A.5.2.5 Tierbiss

Abweichend von A.2.2.1.7 sind Schäden durch Tierbiss nicht versichert. Dies gilt auch für Folgeschäden.

A.5.2.6 Lawinen

Abweichend von A.2.2.1.8 und A.2.2.1.9 sind Schäden durch Schnee- und Dachlawinen nicht versichert.

A.5.2.7 Ersatz von Reinigungs- und Leuchtmittelkosten bei Glasbruch

Abweichend von A.2.2.1.5 sind Reinigungs- und Leuchtmittelkosten bei Glasbruch nicht versichert.

A.5.2.8 Kostenübernahme bei Schlüssel- oder Schlossaustausch bei Pkw

Abweichend von A.2.5.1.5 ist eine Kostenübernahme bei Schlüssel- oder Schlossaustausch nicht versichert.

A.5.2.9 Erstattung von Zulassungs- und Überführungs- sowie Entsorgungskosten

Abweichend von A.2.5.1.6 und A.2.5.1.7 ist die Erstattung von Zulassungs- und Überführungs- sowie Entsorgungskosten nicht versichert.

A.5.2.10 Ersatz von Betriebsmitteln

Abweichend von A.2.5.2.5 ist der Ersatz von Betriebsmitteln nicht versichert.

A.5.2.11 Transport auf einem Schiff

Abweichend von A.2.2.2.4 sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einem Schiff oder einer Fähre entstehen, nicht versichert.

A.5.2.12 Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden

Abweichend von A.2.2.2.5 sind Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden nicht versichert.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

B.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung und Autoschutzbrief

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Dies gilt spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird.

Beim Autoschutzbrief gilt dies nicht, wenn die Versicherungsbestätigung für die Zulassung eines Fahrzeugs mit einem Kurzzeitkennzeichen ausgegeben wird.

Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.2 Kasko- und Kfz-Unfallversicherung

In der Kasko- und der Kfz-Unfallversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Ersetzen Sie Ihr bisher bei uns versichertes Fahrzeug durch ein neues Fahrzeug (Fahrzeugwechsel), entsteht ein neuer Vertrag. Zu Ihren Gunsten besteht für Ihr neues Fahrzeug vorläufiger Versicherungsschutz im Umfang des bisherigen Versicherungsvertrags, wenn das neue Fahrzeug und das veräußerte Fahrzeug die gleiche Art (zum Beispiel Pkw) und den gleichen Verwendungszweck (zum Beispiel Pkw ohne Vermietung) haben.

Dies gilt nicht für

- Pkw (WKZ 112) ab Typklasse 30 und/oder einem Neuwert von über 120.000 Euro,
- Krafträder und Leichtkrafträder (WKZ 003, 014 und 024) sowie Anhänger (WKZ 541 und 542) mit einem Neuwert von über 25.000 Euro und
- Campingfahrzeuge (WKZ 127) sowie sonstige Fahrzeuge mit einem Neuwert von über 100.000 Euro.

B.2.3 Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

B.2.4 Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- **wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und**
- **Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist – also 28 Tage nach dem auf den Erhalt des Versicherungsscheines folgenden Tag – bezahlt haben.**

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

B.2.5 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

B.2.6 Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

B.2.7 Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

Vor Abgabe des vorläufigen Versicherungsschutzes sind wir berechtigt, den Beitrag gemäß der jährlichen Zahlungsperiode zu erheben.

C Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

C.1.1 Rechtzeitige Zahlung

Damit Ihr Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt beginnt, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen, das heißt spätestens innerhalb einer Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist - also 28 Tage nach dem auf den Erhalt des Versicherungsscheines folgenden Tag. Liegt der Versicherungsbeginn bei Zugang des Versicherungsscheines mehr als 28 Tage in der Zukunft, endet die Zahlungsfrist erst mit dem Versicherungsbeginn.

Haben Sie mit uns die Beitragszahlung im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens vereinbart, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit von uns eingezogen werden kann und Sie dem berechtigten Einzug nicht widersprechen. Können wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies nicht zu vertreten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nach dem wir Sie in Textform (**zum Beispiel** Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

C.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die Nichtzahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung und wir sind für einen vor der Zahlung des Beitrages eingetretenen Schadenfall nicht zur Leistung verpflichtet (leistungsfrei).

C.1.3 Rücktrittsmöglichkeit des Versicherers

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben.

Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Diese richtet sich nach der Zeit zwischen dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes und unserem Rücktritt. Beträgt die Dauer bis zu

- einem Monat, berechnen wir 15 % des Jahresbeitrags,**
- zwei Monate, berechnen wir 25 % des Jahresbeitrags,**
- drei Monate, berechnen wir 30 % des Jahresbeitrags,**
- vier Monate und darüber, berechnen wir 40 % des Jahresbeitrags.**

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

C.2.1 Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen. C.1.1 Absatz 2 gilt entsprechend.

C.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt die geschuldeten Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,**
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich,**
- der erste Beitrag des bisher bei uns versicherten Fahrzeugs wurde vollständig gezahlt.**

C.4 Zahlungsperiode, SEPA-Lastschriftverfahren, Beitragsberechnung

C.4.1 Zahlungsperiode

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen. Die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

Der Mindestbeitrag der halb-, vierteljährlichen oder monatlichen Zahlung beträgt 15 Euro.

Die Vereinbarung der monatlichen Zahlung ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens von Ihrem Konto abzubuchen. Kann ein monatlicher Beitrag nicht abgebucht werden, wird der Beitrag gemäß der vierteljährlichen Zahlung sofort fällig. Die Zahlungsperiode stellen wir entsprechend um.

Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Ausfuhr-, Saison- und Versicherungskennzeichen kann nur die jährliche Zahlung vereinbart werden.

C.4.2 SEPA-Lastschriftverfahren

Haben wir mit Ihnen zur Einziehung des Beitrages das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen. Können wir den fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, können wir die Lastschriftvereinbarung beenden und für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen nur noch außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen. Wir werden Sie in Textform darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschriftversuche können wir Ihnen in Rechnung stellen.

C.4.3 Beitragsberechnung bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags, bei Kurzzeit-, Saison- und Versicherungskennzeichen

C.4.3.1 Beitragsberechnung bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Soll die Laufzeit des Vertrags weniger als ein Jahr betragen und sich nicht nach G.1.3 automatisch verlängern so berechnen wir den Beitrag anteilig nach der Zeit, für die wir Versicherungsschutz leisten.

Diese Regelung gilt auch bei vorübergehender Erweiterung des Versicherungsschutzes und bei vorübergehender Änderung der Verwendung des Fahrzeugs.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags wird jeder einzelne Monat mit 30 Tagen berechnet.

C.4.3.2 Beitragsberechnung bei Kurzzeitkennzeichen

Versichern Sie ein Fahrzeug, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, berechnen wir Ihnen – sofern nicht anders vereinbart – in der Kfz-Haftpflichtversicherung einen Einmalbeitrag von 90 Euro, höchstens jedoch den Jahresbeitrag.

Bei Nutzung von mehreren Kurzzeitkennzeichen berechnen wir Ihnen für jedes weitere Kurzzeitkennzeichen jeweils 90 Euro bzw. den Jahresbeitrag, sofern dieser geringer ist.

Der Beitrag ist vor Aushändigung der Versicherungsbestätigung zu entrichten.

Lassen Sie das Fahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen zu, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen.

C.4.3.3 Beitragsberechnung bei Saisonkennzeichen

Der Beitrag für ein Fahrzeug mit Saisonkennzeichen richtet sich nach der Dauer der versicherten Saison. Diese wird ins anteilige Verhältnis gesetzt zum Jahresbeitrag für ein entsprechendes Fahrzeug mit ganzjähriger Zulassung. Der Beitrag ist am ersten Tag der Saison fällig. Die jährliche Fahrleistung gemäß Anhang 2 „Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung“ findet bei Saisonkennzeichen keine Berücksichtigung.

C.4.3.4 Beitragsberechnung bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen

Endet der Versicherungsvertrag innerhalb der ersten zwölf Monate, werden – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – bei einer Versicherungsdauer

- bis zu 1 Monat 15 %
 - bis zu 2 Monaten 25 %
 - bis zu 3 Monaten 30 %
 - bis zu 4 Monaten 40 %
 - bis zu 5 Monaten 50 %
 - bis zu 6 Monaten 60 %
 - bis zu 7 Monaten 70 %
 - bis zu 8 Monaten 75 %
 - bis zu 9 Monaten 80 %
 - bis zu 10 Monaten 90 %
- über 10 Monate der volle Jahresbeitrag berechnet.

Bei vorübergehender Erweiterung des Versicherungsschutzes und bei vorübergehender Änderung der Verwendung des Fahrzeugs berechnen wir den Beitrag nach obiger Tabelle.

C.4.3.4.1 Beitragsberechnung bei Veräußerung

Ist der Vertrag für das veräußerte Fahrzeug von uns oder dem Erwerber gekündigt worden, steht uns der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr (Zahlungsperiode) zu.

Ausnahme: Sofern Sie uns den Versicherungsschein sowie das Versicherungskennzeichen des veräußerten Fahrzeugs aushändigen steht uns der Beitrag für die Zeit des Versicherungsschutzes nach C.4.3.4 (Kurztarifstaffel) zu. Schließen Sie gleichzeitig bei uns für ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen eine neue Kfz-Versicherung ab, so gilt der nicht verbrauchte Beitrag als Beitrag für die neue Kfz-Versicherung.

C.4.3.4.2 Beitragsberechnung bei dauerndem Wegfall

Ist das Wagnis dauernd weggefallen, steht uns der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr (Zahlungsperiode) zu. Uns steht jedoch nur der Beitrag für die Zeit des Versicherungsschutzes nach C.4.3.4 (Kurztarifstaffel) zu, wenn Sie dem Erwerber den Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen des versicherten Fahrzeugs aushändigen. Schließen Sie gleichzeitig bei uns für ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen eine neue Kfz-Versicherung ab, so gilt der nicht verbrauchte Beitrag als Beitrag für die neue Kfz-Versicherung.

C.4.3.5 Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Wagnisse des Kfz-Handels und -Handwerks.

C.4.4 Versicherungssteuer

In den von Ihnen zu zahlenden Beiträgen und Gebühren ist die Versicherungssteuer enthalten.

Der Prozentsatz der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz.

Er wird berechnet von dem von Ihnen zu zahlenden Beitrag zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Absatz 1 Versicherungssteuergesetz.

Änderungen der Versicherungssteuer sind keine Änderungen im Sinne von J.3.3, J.3.5 und Abschnitt N. Sie haben kein Kündigungsrecht gem. J.3.4 zur Folge.

C.5 Gefahrtragung

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

C.6 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

D.1.1.1 Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Die Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen finden Sie im Anhang 4 „Art und Verwendung von Fahrzeugen“.

D.1.1.2 Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

D.1.1.3 Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

D.1.1.4 Nicht genehmigte Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sowie beim Autoschutzbrief und in der Kfz-Unfallversicherung gemäß A.1.5.2, A.2.9.2, A.3.9.2 und A.4.11.3 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

D.1.1.5 Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

Ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug

– darf der Fahrer nur benutzen und

– dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer nur von einem Fahrer benutzen lassen,

wenn es auf öffentlichen Wegen oder Plätzen das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.1.1.6 Begleitetes Fahren

Die Fahrt bei Nutzung durch 17-jährige Personen darf nur mit der erforderlichen vorgeschriebenen Begleitung erfolgen. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn die Begleitperson ihre Aufgabe infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht wahrnehmen kann.

Die Folgen einer Pflichtverletzung nach D.2 gelten nicht für die Kfz-Haftpflichtversicherung.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kaskoversicherung, beim Auslandschadenschutz sowie beim Autoschutzbrief und in der Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1, A.3.9.1 und A.4.11.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

D.2.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine dieser Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben. In Betracht kommende Schadenersatzansprüche können jedoch gekürzt werden oder entfallen, wenn und soweit Ihnen ein Verschulden an dem erlittenen Personenschaden zur Last fällt.

D.2.2 Leistungspflicht

Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

D.2.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (zum Beispiel durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

E.1.1.1 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche in Textform (zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail) anzuzeigen.

Melden Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannen-Notrufzentrale, so gilt dies als Schadenanzeige.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn

- Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben oder
- Sie beabsichtigen, den Schaden nach E.1.2.2 selbst zu regulieren.

E.1.1.3 Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax, Brief) antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

E.1.1.4 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.1.2.1 Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

E.1.2.2 Anzeige von Kleinschäden

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, um eine Rückstufung des Vertrags im SF-System zu vermeiden:

Sie müssen uns in diesem Fall den Schadenfall erst dann anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

E.1.2.3 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (zum Beispiel Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Kleinschäden im Sinne von E.1.2.2.

E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.1.2.5 Bei drohendem Fristablauf

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (zum Beispiel Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Vollkasko- und Teilkaskoversicherung

E.1.3.1 Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

Bei Entwendung des Fahrzeugs, Entwendung von Fahrzeugteilen oder Fahrzeugzubehör sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax, Brief) anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

E.1.3.2 Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.3.3 Anzeige bei der Polizei

Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Kollisionsschaden mit Tieren den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.1.3.4 Anzeige von Kleinschäden

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, um eine Rückstufung des Vertrags im SF-System zu vermeiden:

Sie müssen uns in diesem Fall den Schadenfall erst dann anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

E.1.3.5 Anzeige des Versicherungsfalls bei der Sorglos-Kasko

Sofern Sie die Sorglos-Kasko nach A.2.5.2.4 für Ihren Pkw beantragt haben, rufen Sie uns bitte an, bevor Sie das Fahrzeug einer Werkstatt überlassen. Die Wahl der Reparaturwerkstatt – auch zur Feststellung der Schadenhöhe – steht ausschließlich uns zu.

E.1.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief

E.1.4.1 Einholen unserer Weisung

Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.4.2 Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen des § 213 Versicherungsvertragsgesetzes von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

E.1.5.1 Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

E.1.5.2 Medizinische Versorgung

Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

E.1.5.3 Medizinische Aufklärung

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

E.1.5.4 Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.3.

E.1.6 Zusätzlich beim Auslandschadenschutz

E.1.6.1 Unfall durch Polizei aufnehmen lassen

Sie müssen den Unfall von der Polizei aufnehmen lassen, wenn Ihnen das möglich ist.

E.1.6.2 Europäischen Unfallbericht einreichen

Sie müssen den von den Unfallbeteiligten ausgefüllten Europäischen Unfallbericht in Textform bei uns einreichen.

E.1.6.3 Mitwirkungspflicht

Sie müssen Ihre Ansprüche gegen Dritte – insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer – wahren und dürfen sie insbesondere nicht aufgeben. Sie müssen diese Ansprüche form- und fristgerecht an uns abtreten. Außerdem müssen Sie uns unterstützen, wenn wir die auf uns übergegangenen Ansprüche bei Dritten geltend machen und uns insbesondere die erforderlichen Unterlagen aushändigen.

E.1.6.4 Prozessführung

Sie müssen uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, überlassen.

E.1.6.5 Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen sich zudem mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden, um den Schaden so gering wie möglich zu halten.

E.1.6.6 Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und behandelnde Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) von der Schweigepflicht entbinden.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E.2.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.4 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine dieser Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

E.2.2 Leistungspflicht

Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

E.2.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist zum Beispiel bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

E.2.5 Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

E.2.6 Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

E.2.7 Mindestversicherungssummen

Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1.1 und E.1.2, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist.

Eine andere Regelung ist zum Beispiel das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs und Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

G.1.1 Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

G.1.2 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr gilt der Zeitraum eines Jahres. Für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags kann weniger als ein Jahr vereinbart werden, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, zum Beispiel dem 1. Januar eines Jahres, beginnen zu lassen. Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen und bei Wagnissen des Kfz-Handels und -Handwerks gilt grundsätzlich das Kalenderjahr als Versicherungsjahr.

G.1.3 Automatische Verlängerung

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch für Fälle nach G.1.2 Satz 2.

G.1.4 Versicherungskennzeichen

Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen (zum Beispiel Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres. Einer Kündigung bedarf es hierfür nicht. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

G.1.5 Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart und soll sich der Vertrag nicht verlängern, endet er zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

G.2.1 Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.2.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

G.2.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Leistung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Es gilt G.4.2 und G.4.3 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Schadenereignis beim Autoschutzbrief nicht zur Kündigung der übrigen für dasselbe Fahrzeug bestehenden Versicherungsverträge berechtigt.

G.2.5 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.

Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

G.2.7 Kündigung bei Beitragserhöhung

Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.3.1 bis J.3.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.8 Kündigung bei geänderter Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

G.2.9 Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.3.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.10 Kündigung bei Bedingungsänderung

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach Abschnitt N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

G.3.1 Kündigung zum Ablauf

Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.3.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Leistung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.4 Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Mahnung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge sowie die Mahnkosten innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

G.3.5 Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach Abschnitt D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

G.3.6 Kündigung bei geänderter Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.7 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung sowie der Autoschutzbrief und die Kfz-Unfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

Kündigen Sie jedoch die Kfz-Haftpflichtversicherung, so enden auch die für dasselbe Fahrzeug bestehende Umweltschadensversicherung und sofern beantragt die Autoschutzbriefversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Autoschutzbrief, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.4.5 Wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind finden G.4.1 und G.4.2 entsprechende Anwendung.

G.4.6 Ende der Sorglos-Kasko bei Kündigung der Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung

Kündigen Sie oder wir die Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung, endet die Sorglos-Kasko, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

G.4.7 Kündigung des Rabattschutzes

Kündigen Sie oder wir den Rabattschutz für alle im Vertrag bestehenden Versicherungsarten (Kfz-Haftpflicht und Vollkasko) oder auch für eine einzelne Versicherungsart, endet der Rabattschutz zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres des Vertrags.

Die bis dahin erreichte Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse ist Ausgangspunkt für die künftige Weiter- oder Rückstufung des Vertrags gemäß Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“ bei unserer Gesellschaft.

G.4.8 Kündigung des Auslandschadenschutzes

Kündigen Sie oder wir den Auslandschadenschutz zur Kfz-Haftpflichtversicherung, endet dieser zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres des Vertrags.

G.5 Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

Dies gilt nicht bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen, siehe hierzu C.4.3.4.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

G.7.1 Übergang der Versicherung auf den Erwerber

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers anzupassen, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

G.7.4 Anzeige der Veräußerung

Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

G.7.5 Kündigung des Vertrags

Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen als Veräußerer verlangen.

G.7.6 Zwangsversteigerung

Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (zum Beispiel durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem uns der Wagniswegfall nachgewiesen wird.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

H.1.1 Ruheversicherung

Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder durch Sie zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Wann beginnt die Ruheversicherung?

Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

H.1.3 Bei welchen Wagnissen gilt die Ruheversicherung nicht?

Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen oder die ein Versicherungskennzeichen (zum Beispiel Mofas) führen müssen, bei Verträgen für Wohnwagenanhänger, bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr sowie bei Wagnissen des Kfz-Handels und -Handwerks.

H.1.4 Umfang der Ruheversicherung

H.1.4.1 Beitragsfreie Ruheversicherung

Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung,

wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

H.1.4.2 Beitragspflichtige Ruheversicherung

Haben Sie für Ihr Fahrzeug weder Vollkasko- noch eine Teilkaskoversicherung abgeschlossen oder ist diese nach H.1.7 abgelaufen, so können Sie eine gesonderte Teilkasko-Ruheversicherung abschließen; H.1.5 und H.1.6 bleiben davon unberührt. Der Beitrag beträgt 50 % des Beitrags der Teilkaskoversicherung.

H.1.5 Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (zum Beispiel einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
 - auf einem umfriedeten Abstellplatz (zum Beispiel durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)
- nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

H.1.6 Wiederanmeldung

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

H.1.7 Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 12 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen angegebenen Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.2.4 Die Bestimmungen zu H.2.1 bis H.2.3 finden keine Anwendung auf Verträge für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, auf Wagnisse des Kfz-Handels und -Handwerks und auf Wohnwagenanhänger.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.3.1 Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief

In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

H.3.2 Was sind Zulassungsfahrten?

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richten sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“.

Keine Schadenfreiheitsklassen gibt es für

- Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, Ausfuhr-, Kurzzeit- oder roten Kennzeichen,
- Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art,
- Selbstfahrervermietfahrzeuge,
- Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Kranken- und Leichenwagen,
- Trikes und Quads,
- Wagnisse des Kfz-Handels- und -Handwerks,
- Wagnisse der Kraftfahrzeugehersteller.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Ein Versicherungsvertrag, bei dem die Voraussetzungen für die Einstufung in eine andere SF-Klasse nicht gegeben sind, wird in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersterstufungen

I.2.2.1 Sondereinstufung in SF-Klasse 1

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn

a Zweitwagenregelung

über Sie bereits ein Pkw, ein Kraftrad, ein Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug versichert ist und der Vertrag zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist.

b Führerscheinregelung

Sie nachweisen, dass Sie seit mindestens drei Jahren ununterbrochen eine Fahrerlaubnis für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder oder Campingfahrzeuge besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde.

Das Gleiche gilt für Fahrerlaubnisse anderer Staaten, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

Wurde Ihr Vertrag bei Beginn in die Klasse 0 eingestuft und erreichen Sie die geforderte Dauer der Fahrerlaubnis nach Abschluss des Versicherungsvertrags, werden Sie bei schadenfreiem Verlauf auf Antrag ab diesem Zeitpunkt in die SF-Klasse 1 eingestuft.

Die Führerscheinregelung gilt nicht, wenn über Sie bereits eines der genannten Fahrzeuge versichert ist oder war.

c Partner-/Elternregelung

- für Sie bisher keine eigene Vorversicherung bestand und
- bereits ein Pkw, ein Kraftrad, ein Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug über Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner oder auf ein Elternteil von Ihnen bei uns versichert ist und
- der Vertrag zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist (die ggf. hierzu bisher im Kalenderjahr gemeldeten Schäden dürfen im Folgejahr nicht zur Einstufung in eine Schadenklasse führen) und
- Sie eine Fahrerlaubnis im Sinne der Regelungen unter I.2.2.1 b zur Führerscheinregelung für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder oder Campingfahrzeuge besitzen.

Diese Sondereinstufungen sind gültig für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder und Campingfahrzeuge.

I.2.2.2 Weitere Sondereinstufungen

I.2.2.2.1 Zweitwagen-Plus-Regelung für Pkw und Krafträder

a Voraussetzungen

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er gemäß der nachfolgenden Tabelle in SF 1 eingestuft, wenn

- über Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner bereits ein Pkw oder ein Kraftrad versichert ist und der Vertrag zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft ist und
- Sie bei Versicherungsbeginn mindestens 24 Jahre alt sind und
- Sie und/oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner Halter des neu zu versichernden Fahrzeugs sind und
- das neu zu versichernde Fahrzeug ausschließlich von Personen gefahren wird, die mindestens 24 Jahre alt sind.

b Beitragssätze

In Abweichung zu Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“ werden den SF-Klassen folgende Beitragssätze zugeordnet:

SF-Klasse	Pkw Beitragssatz KH	Pkw Beitragssatz VK	Krafträder Beitragssatz KH	Krafträder Beitragssatz VK
M	120	75	129	87
0	100	60	75	70
S	100	-	-	-
½	56	50	57	52
1	50	41	41	37
2	49	40	37	35
3	47	39	34	33
4	45	38	33	31
5	43	37	Ab SF 5 gilt die Einstufung analog Anhang 1.	
6	41	36		
7	40	35		
8	38	34		
9	37	33		
10	36	32		
11	35	31		

Ab SF 12 gilt die Einstufung analog Anhang 1.

I.2.2.2.2 Führerschein-Plus-Regelung für Pkw

a Voraussetzungen

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er gemäß der nachfolgenden Tabelle in SF 1 eingestuft, wenn

- Sie nachweisen, dass Sie und alle Fahrer aufgrund einer Fahrerlaubnis im Sinne der Regelungen unter I.2.2.1 b zur Führerscheinregelung seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen zum Führen von Pkw, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind (I.2.2.1 b Führerscheinregelung Absätze 2 und 3 gelten entsprechend) und
- Sie bei Versicherungsbeginn mindestens 30 Jahre alt sind und

- Sie Halter des neu zu versichernden Fahrzeugs sind und
 - das neu zu versichernde Fahrzeug ausschließlich von Personen gefahren wird, die mindestens 30 Jahre alt sind.
- Diese Sondereinstufung gilt nicht, wenn über Sie bereits ein Fahrzeug, das nach I.1 dem Schadenfreiheitsrabatt-System zugeordnet wird, versichert ist.

b Beitragssätze

In Abweichung zu Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“ werden den SF-Klassen folgende Beitragssätze zugeordnet:

SF-Klasse	Beitragssatz KH	Beitragssatz VK
M	120	75
0	100	60
S	100	–
½	56	51
1	53	44
2	51	42
3	49	41
4	47	40

Ab SF 5 gilt die Einstufung analog Anhang 1.

I.2.2.2.3 Fortfall von Einstufungs-Voraussetzungen während der Laufzeit Ihres Vertrags

Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, bei Fahrzeugwechsel und bei Umstellung des gesamten Vertrags auf die neuen Bedingungen erfolgt durch uns eine Prüfung, ob die Ermäßigung dem Grunde nach noch gerechtfertigt ist. Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, wenn der Pkw von anderen Personen als den unter I.2.2.2.1 a bzw. I.2.2.2.2 a genannten gefahren wird. Die vergünstigte Einstufung entfällt dann mit dem Zeitpunkt der Veränderung.

Das gilt nicht, wenn es sich dabei um die Fahrt eines Kaufinteressenten, Werkstatt- oder Hotelmitarbeiters in Ausübung seines Dienstes oder von anderen Personen anlässlich einer Notfallsituation handelt.

Eine durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführte Fahrunsicherheit bei Ihnen oder einem anderen berechtigten Fahrer gilt nicht als Notfallsituation im Sinne dieser Bestimmung.

Erfolgt eine Rückstufung aufgrund eines Haftpflicht- oder Vollkaskoschadens, entfällt die Sonderregelung zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Ab diesem Zeitpunkt wird der Vertrag nach den Beitragssätzen gemäß Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“ eingestuft. Kommt es zu einem Schadenfall, bei dem eine Person das Fahrzeug führte, die zum Schadenzeitpunkt nicht zum Fahrerkreis gemäß I.2.2.2.1 a bzw. I.2.2.2.2 a gehörte, und wurde uns die veränderte Fahrzeugnutzung nicht vorher mitgeteilt, so entfällt die vergünstigte Einstufung rückwirkend ab Beginn der Versicherung.

Wir behalten uns das Recht vor, zu den von uns genannten Zeitpunkten die Beitragsermäßigung in ihrer Höhe zu verändern bzw. zu streichen, wenn sich mindestens eine unter I.2.2.2.1 a bzw. I.2.2.2.2 a aufgeführte Voraussetzung ändert.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), richtet sich – auf Ihren Wunsch hin – deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Gilt bzw. galt für Ihren Versicherungsvertrag ein Rabattschutz nach I.5.2, so wird der geschützte Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung angerechnet.

Bei einem Versichererwechsel werden dem Nachversicherer sowohl für die Kfz-Haftpflicht- als auch für die Vollkaskoversicherung gemäß I.5.2.7 die schadenfreien Jahre bestätigt, die sich ohne Rabattschutz ergeben hätten.

Eine Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung ist nicht möglich, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

Ein Versicherungsvertrag, bei dem die Voraussetzungen für die Einstufung in eine SF-Klasse nicht gegeben sind, wird in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag jedes Kalenderjahr nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab dem 1. Januar des neuen Kalenderjahres.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag jeweils getrennt für die Kfz-Haftpflicht- und die Vollkaskoversicherung in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“ eingestuft.

Davon ausgenommen ist Versicherungsschutz im Rahmen einer Ruheversicherung gemäß H.1. Gleiches gilt für die Besserstufung nach I.3.3 und I.3.4.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klasse ½, 1 oder Klasse S, 0 oder M

I.3.4.1 Besserstufung in SF 1 nach vollem Kalenderjahr aus der SF-Klasse ½ oder Klasse S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½ oder aus den Klassen S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

I.3.4.2 Besserstufung nach einem halben Kalenderjahr aus der SF-Klasse ½, 1 oder Klasse 0

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse ½, 1 oder Klasse 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse 0 in SF-Klasse ½,
- von SF-Klasse ½ in SF-Klasse 1,
- von SF-Klasse 1 in SF-Klasse 2.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“ zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

Liegen dem Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt der Rückstufung neue Bedingungen zugrunde, so haben diese für die Umstufung Gültigkeit.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen:
 - nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung (dies gilt nicht bei Gespannen) oder
 - lediglich für Schäden nach A.1.1.6 (Führen fremder Fahrzeuge im Ausland), A.1.7 (Auslandschadenschutz) oder A.3 (Autoschutzbrief-Versicherung).
- b Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- c Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstattet uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- d Wir leisten Entschädigungen in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
- e Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse gemeldet werden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden können

I.5.1 Schadenrückkauf

Sie können eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 1.000 Euro beträgt.

Erstatten Sie uns in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung oder in der Vollkaskoversicherung innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung unserer Entschädigungsleistung, wird Ihr jeweiliger Versicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags. Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten die Sätze 1, 3 und 4 entsprechend auch für den Leasingnehmer.

I.5.2 Rabattschutz für Pkw

– nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen –

I.5.2.1 Versichertes Risiko

Wenn Sie Rabattschutz mit uns in der Kfz-Haftpflicht- und/oder in der Vollkaskoversicherung vereinbart haben, so ist dort der jeweils erste nach I.4.2 im Kalenderjahr angefallene belastende Schaden geschützt und führt damit nicht zur Erhöhung des Beitragsatzes im Folgejahr. Der Zeitpunkt des Schadenereignisses ist maßgeblich dafür, ob Rabattschutz besteht.

Abweichend von I.3.5 bleibt die im Jahr der Schadenmeldung erreichte Schadenfreiheitsklasse im folgenden Kalenderjahr erhalten. Es erfolgt keine Rabatt-Besserstufung.

Diese Schadenfreiheitsklasse ist auch Grundlage für das Merkmal „Gute Schadenfreiheitsklasse“. Findet es in Ihrem Vertrag Berücksichtigung, ist es im Versicherungsschein aufgeführt.

Für jeden weiteren im Kalenderjahr angefallenen belastenden Schaden wird eine Rückstufung nach I.3.5 vorgenommen. Sollte aufgrund der Rückstufung die Voraussetzung nach I.5.2.2 a nicht mehr erfüllt sein, entfällt der Rabattschutz zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Wir behalten uns das Recht vor, den Rabattschutz sowohl für alle im Vertrag bestehenden Versicherungsarten (Kfz-Haftpflicht und Vollkasko) als auch für eine einzelne Versicherungsart zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres zu kündigen. Die bis dahin inkl. des Rabattschutzes erreichte Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse ist Ausgangspunkt für die künftige Weiter- oder Rückstufung des Vertrags nach I.1 und I.3.5.

I.5.2.2 Voraussetzungen für den Rabattschutz

Der Rabattschutz kann im Rahmen der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung für Pkw vereinbart werden, wenn

- a der Vertrag in der Sparte, für die der Rabattschutz beantragt wurde (Kfz-Haftpflicht und/oder Vollkasko) jeweils mindestens in die Schadenfreiheitsklasse 5 eingestuft ist und
- b Ihr Pkw ausschließlich von Personen gefahren wird, die mindestens 24 Jahre alt sind;
- c der Rabattschutz für die Vollkaskoversicherung gelten soll, so muss hierfür eine Selbstbeteiligung von mindestens 300 Euro vereinbart sein.

Sofern neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung besteht, kann der Rabattschutz auch getrennt – nur für die Kfz-Haftpflicht- oder nur für die Vollkaskoversicherung – vereinbart werden. Stellt sich nachträglich heraus, dass eine oben genannte Voraussetzung nicht erfüllt war, entfällt der Rabattschutz ab dem entsprechenden Zeitpunkt in der betroffenen Sparte.

Die Regelung zu b gilt nicht, wenn es sich dabei um die Fahrt eines Kaufinteressenten, Angestellten eines Kfz-Reparaturbetriebs, Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder von anderen Personen anlässlich einer Notfallsituation handelt.

Eine durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführte Fahrunsicherheit bei Ihnen oder einem anderen berechtigten Fahrer gilt nicht als Notfallsituation im Sinne dieser Bestimmung.

I.5.2.3 Wann gilt der Rabattschutz nicht?

Der Rabattschutz gilt nicht, wenn zum Schadenzeitpunkt

- a das Fahrzeug von einem Fahrer geführt wird, der das 24. Lebensjahr noch nicht erreicht hat oder
- b eine Pflichtverletzung nach Abschnitt D vorliegt, zum Beispiel
 - ein unberechtigter Fahrer nutzt das Fahrzeug oder
 - der Fahrer hat bei Eintritt des Schadenfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis oder
- c der Fahrer des Fahrzeugs nach Abschnitt E Unfallflucht begeht oder
- d Leistungsfreiheit aufgrund nicht rechtzeitiger Zahlung nach C.1.2 oder C.2.3 besteht.

In diesen Fällen erfolgt die Rückstufung des Vertrags gemäß Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“.

I.5.2.4 Beitragsberechnung

Der Beitrag für den Rabattschutz entspricht einem im Tarif festgesetzten Prozentsatz des Beitrags der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung. Bei Anpassung des Beitrags in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung, insbesondere durch Umstufungen der Typ-, Regional- oder Schadenfreiheitsklassen sowie durch Beitragsanpassung nach Abschnitt J, ändert sich der Beitrag des Rabattschutzes entsprechend.

I.5.2.5 Übernahme des Rabattschutzes bei Fahrzeugwechsel

Bestand bereits ein Vorvertrag bei uns und war der Rabattschutz darin eingeschlossen, wird bei einem Fahrzeugwechsel entsprechend I.6.1.1 die bis dahin erreichte Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse inklusive aller geschützten Schäden für das Ersatzfahrzeug angerechnet.

I.5.2.6 Kündigung des Rabattschutzes

Siehe G.4.7.

I.5.2.7 Bescheinigung beim Wechsel des Versicherers

Bei einem Wechsel zu einem anderen Versicherer wird der Vertrag so behandelt, als habe der Rabattschutz nicht bestanden. Dem Nachversicherer werden auf dessen Anfrage – abweichend von I.8.2 – die schadenfreien Jahre bestätigt, die sich ohne Rabattschutz ergeben.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

I.6.1.1 Fahrzeugwechsel

Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Bei Anschaffung eines neuen Fahrzeugs hat das bisherige Fahrzeug noch bis zu 14 Tage beitragsfreien Versicherungsschutz, wenn auch das neue Fahrzeug bei uns versichert wird. Bei Fristüberschreitung wird für den gesamten Zeitraum der Beitrag erhoben.

I.6.1.2 Rabatttausch

Sie können einen Tausch Ihres Schadenverlaufs wie folgt beanspruchen:

I.6.1.2.1 Rabatttausch bei einem ausgeschiedenen Fahrzeug

Wird das ausgeschiedene Fahrzeug nicht ersetzt, können Sie beanspruchen, dass der Schadenverlauf auf einen anderen Ihrer Versicherungsverträge übertragen wird. Dazu müssen Sie durch eine Erklärung in Textform glaubhaft machen, dass das ausgeschiedene und das verbleibende Fahrzeug überwiegend von denselben Personen gefahren wurden. Ein für das verbleibende Fahrzeug bereits erworbener Schadenverlauf kann unter Beachtung von I.6.2 und I.6.3 für ein später neu hinzukommendes, zusätzliches Fahrzeug Berücksichtigung finden.

I.6.1.2.2 Rabatttausch bei einem neu hinzukommenden Fahrzeug

Versichern Sie ohne Veräußerung des Fahrzeugs oder Wegfall des Wagnisses ein weiteres Fahrzeug, so können Sie unter Beachtung von I.6.2 den Schadenverlauf aus dem Vertrag des ersten Fahrzeugs auf den Vertrag für das weitere Fahrzeug übertragen. Dazu müssen Sie durch eine Erklärung in Textform glaubhaft machen, dass das weitere Fahrzeug überwiegend von denselben Personen gefahren wird, die das zuerst versicherte Fahrzeug gefahren haben. Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt; I.2.2.1 bleibt unberührt.

I.6.1.2.3 Rabatttausch zwischen zwei bestehenden Verträgen

Bestehen für Sie bei uns mehrere Versicherungsverträge für Pkw, so können Sie bei Fahrzeugwechsel auf Antrag den Schadenverlauf zwischen zwei bestehenden Verträgen tauschen. Dazu müssen Sie durch eine Erklärung in Textform glaubhaft machen, dass aufgrund gleicher Risikoverhältnisse die wechselseitige Anrechnung der Schadenverläufe gerechtfertigt ist.

I.6.1.3 Schadenverlauf einer anderen Person

Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Hinweis: Beachten Sie hierzu die zusätzliche Regelung unter I.6.2.4.

I.6.1.4 Versichererwechsel

Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.6.1.5 Verschweigen einer Vorversicherung

Verschweigen Sie in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung das Bestehen einer Vorversicherung und muss der Versicherungsvertrag nach Auskunft des Vorversicherers in die Klasse O bzw. in die Schadenklassen S oder M eingestuft werden, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe gemäß K.4.4 auf den richtigen Versicherungsbeitrag für das erste Versicherungsjahr zu erheben. Entsprechendes gilt bei unrichtigen Angaben in den Fällen von I.2.2 und I.6.1.1 bis I.6.1.3.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

I.6.2.1 Fahrzeuggruppe

Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an.

Oder: Das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a Untere Fahrzeuggruppe:

Pkw, Leichtkrafträder/-roller, Krafträder/-roller, Trikes, Quads (mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen), Campingfahrzeuge, Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse, Kranken- und Leichenwagen.

b Mittlere Fahrzeuggruppe:

Taxen, Mietwagen, Lkw über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr und Zugmaschinen im Werkverkehr.

c Obere Fahrzeuggruppe:

Lkw über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im gewerblichen Güterverkehr und Umzugsverkehr, Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr und Umzugsverkehr, Kraftomnibusse sowie die Sonderfahrzeuge außer Kranken- und Leichenwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich:

- von einem Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse auf einen Lkw über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse oder eine Zugmaschine bis 10 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz),
- bei Hub-/Gabelstaplern, wenn auch das Ersatzfahrzeug ein Hub-/Gabelstapler ist und
- bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen, wenn auch das Ersatzfahrzeug eine landwirtschaftliche Zugmaschine ist.

I.6.2.2 Unterschiedliche Beitragssatzstufen

Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Beitragssatzstufen, so wird der Versicherungsvertrag aufgrund der sich zum Zeitpunkt der Übernahme des Vertrags für das ausgeschiedene Fahrzeug ergebenden Anzahl der schadenfreien Jahre in die für das Ersatzfahrzeug geltende Beitragssatzstufe (Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“) eingestuft. Schäden und Unterbrechungen die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden in der für das Ersatzfahrzeug geltenden Beitragssatzstufe berücksichtigt. Sofern Rabattschutz vereinbart wurde, gilt bei Schäden abweichend I.5.2.5.

I.6.2.3 Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung
Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

I.6.2.4 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3
Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a Die andere Person lebt oder lebte mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft oder es handelt sich um Ihre Eltern, Ihre Kinder oder um Ihren Arbeitgeber (juristische Person);
- b Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren.
- c Das Fahrzeug muss auf Ihren oder den Namen Ihres in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartners zugelassen werden.
- d Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.
- e Wenn die andere Person verstorben ist, gilt Absatz d nicht. Eine Anrechnung des Schadenverlaufs aus dem Vertrag der verstorbenen Person ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Schadenverlaufs länger als 12 Monate zurückliegt.
- f Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Geltendmachung des Schadenverlaufs nicht mehr als 12 Monate zurück. Bei Übernahme des Schadenverlaufs werden die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden aus dem Zeitraum angerechnet, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person überwiegend gefahren haben.
- g Liegt die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie bei der Geltendmachung des Schadenverlaufs mehr als 12 Monate zurück, ist die Übernahme ausgeschlossen.
- h Das Fahrzeug der anderen Person muss derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe (I.6.2.1) angehören als Ihr Fahrzeug. Der Vertrag der anderen Person wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt; I.2.2.1 bleibt unberührt.
- i Der Schadenverlauf wird durch eine Bescheinigung des Versicherers der anderen Person nach I.8 nachgewiesen.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

I.6.3.1 Im Jahr der Übernahme

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zwölf Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c Beträgt die Unterbrechung mehr als zwölf Monate, aber nicht mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand. Die Voraussetzungen sind, dass
 - uns der Vorversicherer die Vorversicherungszeit nach I.8 bestätigt. Ansonsten wird der Vertrag wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt; I.2.2.1 bleibt unberührt.
 - Sie durch Einreichung einer Kopie Ihres Führerscheins nachweisen, dass Sie während des gesamten Unterbrechungszeitraums eine Fahrerlaubnis im Sinne der Regelungen unter I.2.2.1 a zur „Führerscheinregelung“ für die vor der Unterbrechung versicherte Fahrzeugart besessen haben. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird Ihr Versicherungsvertrag für jedes weitere angefangene Kalenderjahr der Unterbrechung um eine Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft.
- d Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf nicht. Der Vertrag wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt; I.2.2.1 bleibt unberührt.

Soweit bei Übernahme des Schadenverlaufs bisher noch nicht erfolgt, werden nach der Unterbrechung Schadenmeldungen nach I.3.5 berücksichtigt.

Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, gilt Folgendes:

Zunächst ist die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

I.6.3.2 Im Folgejahr nach der Übernahme

In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie gemäß I.6.2.4 Absatz d einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei ErstEinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nach zu erheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung (SF-Klasse),
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

Wir sind berechtigt, nach Abschluss eines Vertrags den im Antrag genannten Schadenfreiheitsrabatt ab Vertragsbeginn entsprechend den Angaben des Vorversicherers über Ihren tatsächlichen Schadenverlauf zu ändern.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2 und I.2.3 – werden nicht berücksichtigt.

J Merkmale zur Beitragsberechnung

J.1 Fahrzeugbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung

J.1.1 Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung

Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller, Typ, Art, Aufbau, Verwendung, Motorleistung, Hubraum, Anzahl der Plätze, Nutzlast oder zulässiger Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) sind die Eintragungen in Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil I (= Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (= Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

J.1.2 Art und Verwendung von Fahrzeugen

Ergeben Ihre Zulassungsbescheinigung Teil I oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird Ihr Fahrzeug in mehreren Versicherungsarten verwendet, so ist für die Beitragsberechnung das höher einzuordnende Wagnis ausschlaggebend. Sie dürfen vorübergehend

- im Werkverkehr versicherte Fahrzeuge auch im gewerblichen Güterverkehr,
- versicherte Schul- oder Werkomnibusse auch im Gelegenheits- oder Linienverkehr,
- zur Eigenverwendung versicherte Pkw auch als Mietwagen und Taxen und
- als Mietwagen versicherte Pkw auch als Taxen einsetzen,

wenn Sie uns den Beginn des anderweitigen Einsatzes vor Antritt der ersten Fahrt und dessen Beendigung unverzüglich anzeigen. Unterlassen Sie die Anzeige, gilt D.2 entsprechend.

Der Beitrag wird anteilig nach der Dauer der jeweiligen Verwendung und Verkehrsart berechnet.

Hinweise zur Änderung der fahrzeugbezogenen Merkmale siehe K.5.

J.2 Personenbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung

Bei der Zuordnung zu

- den Regionalklassen,
- den Tarifgruppen/Berufsgruppen (siehe Anhang 3),
- den individuellen Merkmalen zur Beitragsberechnung (siehe Anhang 2) sowie
- bei der Einstufung in die Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (siehe Anhang 1)

werden – unbeschadet der Regelungen in I.6.1.3, I.6.2.3, I.6.2.4 und I.6.4 – die im Tarif vorgesehenen Merkmale zur Beitragsberechnung nur berücksichtigt, wenn sie in Ihrer Person, der Person des Fahrers oder bei Versicherung von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers erfüllt sind.

Bei Übergang des Versicherungsvertrags besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung des Schadenverlaufs und der Anzahl der Schäden des Vertrags der anderen Person (bisher SFR-Berechtigter).

Hinweise zur Zuordnung und Änderung der personenbezogenen Merkmale zur Beitragsberechnung siehe Abschnitt I, J und K.

J.3 Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.3.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen.

Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Für Pkw, die nicht im Typklassenverzeichnis aufgeführt sind oder die nicht mit der serienmäßigen Motorleistung ausgestattet sind, wird der Beitrag auf Anfrage von uns nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik festgesetzt.

J.3.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz/Geschäftssitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohn- bzw. Geschäftssitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohn- bzw. Geschäftssitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3.3 Tarifänderung

J.3.3.1 Wir sind berechtigt, mindestens einmal im Kalenderjahr die Beiträge in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sowie beim Autoschutzbrief und in der Kfz-Unfallversicherung bei bestehenden Versicherungsverträgen zu überprüfen.

Geprüft wird, ob sie beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Reduzierung) an die Schaden- und Kostenentwicklung vorgenommen werden muss, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Gleichgewicht von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung des Versicherungsbeitrages) wieder herzustellen.

Eine Tarifänderung (Beitragserhöhung oder -reduzierung) wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3.3.2 Bei einer Beitragserhöhung nach J.3.3.1 teilen wir Ihnen spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens den neuen Beitrag mit und belehren Sie über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.7 und J.3.4.1.

J.3.3.3 In die Berechnung gemäß J.3.3.1 werden Änderungen gemäß J.3.3.4, J.3.5 und J.3.6 sowie Änderungen in der Zuordnung des Versicherungsvertrags zu den Typklassen nach J.3.1 und den Regionalklassen nach J.3.2 einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

Dies gilt nicht für Beitragsveränderungen, die sich aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands nach K.1 (Schadenverlauf dieses Vertrags), K.2 (Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung) oder K.3 (Wohnsitz-/Geschäftssitzwechsel mit Änderung der Regionalklasse) ergeben. Bei der Berechnung haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik zu beachten.

J.3.3.4 Wir können Versicherungsnehmer zum Zwecke der risikogerechten Tarifierung nach gleichartigen Merkmalen zu Gruppen von Risiken verbinden, um ein ausgewogenes Verhältnis von Beitrag und Leistung zu erlangen.

Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres können für jede der nach gleichartigen Merkmalen gebildeten Gruppen Nachlässe gegenüber dem allgemeinen Veränderungssatz des J.3.3.1 eingeräumt werden.

Voraussetzung ist, dass eine nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik auf der Grundlage von bei uns vorhandenen Daten durchgeführte Bewertung dies rechtfertigt.

Die Nachlässe gelten nur für das jeweils neue Versicherungsjahr.

Risikogerechte Merkmale im Sinne des Vorgenannten sind zum Beispiel

- Dauer und Umfang der bisherigen Vertragsbeziehung,
- individuelles Fahrverhalten, zum Beispiel Flensburger Punkte,
- Merkmale des Fahrzeugs,
- rechtzeitige Zahlung der Versicherungsbeiträge sowie
- weitere Verträge bei unserem Versicherungsverbund.

J.3.4 Kündigungsrecht und Umwandlungsrecht

J.3.4.1 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.3.1 bis J.3.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen. Dies gilt für die anderen Versicherungsarten jeweils entsprechend.

J.3.4.2 Umstellung auf aktuellen Tarif

Anstatt zu kündigen, können Sie verlangen, dass der Vertrag auf den Versicherungsumfang und den Tarif wie bei einem neu abgeschlossenen Vertrag umgestellt wird.

J.3.4.3 Umwandlungsrecht in der Voll- und Teilkaskoversicherung

In der Voll- und Teilkaskoversicherung können Sie außerdem verlangen, dass, soweit die Kaskoversicherung betroffen ist, eine andere Selbstbeteiligung vereinbart oder eine Vollkaskoversicherung in eine Teilkaskoversicherung umgewandelt wird.

J.3.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.3.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für

- Regionalklassen,
- SF-Klassen,
- Stärkeklassen,
- Stärkemerkmale,
- Tarifgruppen und
- Typklassen

zu ändern, durch andere zu ersetzen oder neue Beitragsmerkmale einzuführen. Dies setzt voraus, dass ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten, ersetzten bzw. neu einzuführenden Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen.

Weiterhin sind wir berechtigt, die im Versicherungsschein aufgeführten Risikomerkmale zu ändern, durch andere zu ersetzen oder neue Risikomerkmale einzuführen, wenn die geänderten, ersetzten bzw. neu einzuführenden Risikomerkmale den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen.

Die geänderten Bestimmungen sowie die ersetzten oder neuen Beitragsmerkmale werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.2.1 Welche Änderungen werden berücksichtigt?

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung oder die Tarifgruppe gemäß Anhang 3 „Tarifgruppen (Berufsgruppen)“, so sind Sie verpflichtet, uns dies auf Ihre Kosten anzuzeigen. Wir berechnen den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht haben Sie dadurch nicht.

K.2.2 Auswirkung auf den Beitrag

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Änderung der Jahresfahrleistung

Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, sind Sie verpflichtet, uns dieses unter Nennung des aktuellen km-Standes (aufzurunden auf volle 1.000 km) auf Ihre Kosten anzuzeigen. Der Beitrag wird dann abweichend von K.2.2 ab Beginn des Versicherungsjahres, in dem sich die Jahresfahrleistung geändert hat, nach der dann gültigen Fahrleistung berechnet.

Ist der Berechnungszeitraum für die Jahresfahrleistung länger als ein Jahr, wird die Jahresfahrleistung wie folgt ermittelt: Insgesamt während des Berechnungszeitraums gefahrene Kilometer geteilt durch die Anzahl der Monate des Berechnungszeitraums mal 12.

K.2.4 Änderung Ihres Lebensalters

Abweichend von K.2.2 ist zu Beginn eines Versicherungsjahres das Alter relevant, das Sie im laufenden Kalenderjahr erreichen bzw. erreicht haben.

K.2.5 Änderung des Lebensalters der Fahrzeugnutzer

Abweichend von K.2.2 ist zu Beginn eines Versicherungsjahres das Alter relevant, das die Fahrzeugnutzer im laufenden Kalenderjahr erreichen bzw. erreicht haben.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitz-/Geschäftssitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz/Geschäftssitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Nachweise vorzulegen.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.4.1 Anzeige von Änderungen

Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung oder der Tarifgruppe gemäß Anhang 3 „Tarifgruppen (Berufsgruppen)“ müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Eine Anzeigepflicht liegt bei den folgenden Merkmalen nicht vor:

- Branche/Berufsgruppe,
- Fahrerkreis,
- Fahrzeugnutzung,
- Ihr Lebensalter,
- Lebensalter der Fahrzeugnutzer und

– selbstgenutztes Wohneigentum,

wenn es sich dabei um die Fahrt eines Kaufinteressenten, Angestellten eines Kfz-Reparaturbetriebs, Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder von anderen Personen anlässlich einer Notfallsituation handelt, selbst wenn diese Person nicht die entsprechenden Bedingungen des Lebensalters gemäß Anhang 2 erfüllt.

Eine durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführte Fahrunsicherheit bei Ihnen oder einem anderen berechtigten Fahrer gilt nicht als Notfallsituation im Sinne dieser Bestimmung.

K.4.2 Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

K.4.3 Folgen von unzutreffenden Angaben

Sie haben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung

a bei Antragstellung unzutreffende Angaben gemacht oder

b während der Laufzeit des Vertrags Änderungen nicht angezeigt (siehe K.2.1) oder unzutreffende Angaben gemacht

und deshalb ist ein zu niedriger Beitrag berechnet worden. So gilt

zu a rückwirkend ab Beginn und

zu b rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres

der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Zusätzlicher Beitrag bei unzutreffenden Angaben

Sie haben vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und deshalb ist ein zu niedriger Beitrag berechnet worden. Dann können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % auf den richtigen Versicherungsbeitrag für das laufende Versicherungsjahr erheben. Dies gilt auch bei Verschweigen einer Vorversicherung (siehe I.6.1.5).

K.4.5 Folgen von Nichtangaben

Unterlassen Sie im Antrag Angaben zu den Merkmalen der Beitragsberechnung, nach denen wir Sie gefragt haben, berechnen wir den Beitrag von Anfang an so, als hätten Sie die für die Beitragsberechnung für Sie ungünstigsten Angaben gemacht.

Werden die Angaben später nachgeholt, gilt der Beitrag nach der zutreffenden Regelung ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldung bei uns als vereinbart.

K.4.6 Folgen verspäteter Angaben

Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb eines Monats nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Angaben berechnet. Bei dem Merkmal „Begleitetes Fahren mit 17 Jahren“ entfällt die Beitragsermäßigung rückwirkend ab Versicherungsbeginn.

K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Antrag bzw. im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach Anhang 4 „Art und Verwendung von Fahrzeugen“, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

L.1.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

www.versicherungsombudsmann.de

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Telefon: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

Wir haben uns verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (zum Beispiel über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

L.1.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon: 0228 4108-0, Fax: 0228 4108-1550.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

L.1.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

L.2.1 Wenn Sie uns verklagen

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

L.2.2 Wenn wir Sie verklagen

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

L.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M entfällt

N Bedingungsänderung

N.1 In welchen Fällen sind wir berechtigt Bedingungen zu ändern?

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen Ihres Vertrags zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn sie durch

- Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrags beruhen,
- unmittelbar diesen Vertrag betreffende rechtskräftige höchstrichterliche Rechtsprechung,
- einen bestandskräftigen Bescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. der Kartellbehörde, durch den unsere Praxis beanstandet wird,

unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die nicht im Rückgriff auf eine gesetzliche Bestimmung ausgefüllt werden kann und die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört.

Die geänderten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandenen Regelungen.

N.2 Kündigungsrecht

Im Falle einer Bedingungsänderung nach N.1 haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.10.

O Embargos

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

P Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller und des Kfz-Handels und -Handwerks

P.1 Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller

Für die Wagnisse von Kraftfahrzeughestellern (siehe Anhang 4, Ziff. 25) werden die Beiträge von uns bei Anfrage bekannt gegeben.

P.2 Wagnisse des Kfz-Handels und -Handwerks

Der Beitrag für die Versicherungsverträge von Wagnissen des Kfz-Handels und -Handwerks wird nach dem Stichtagsverfahren berechnet.

Für die Beiträge des Tarifs kann nur die vierteljährliche Zahlungsperiode vereinbart werden.

Anhang 2 „Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung“ findet bei diesen Risiken keine Anwendung.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Beitragssatz in %	
in Kalenderjahren	SF-Klasse	Haftpflicht	Vollkasko
45	SF 45	17	17
44	SF 44	18	18
43	SF 43	18	18
42	SF 42	18	18
41	SF 41	18	18
40	SF 40	18	19
39	SF 39	19	19
38	SF 38	19	19
37	SF 37	19	19
36	SF 36	19	19
35	SF 35	19	19
34	SF 34	20	20
33	SF 33	20	20
32	SF 32	21	21
31	SF 31	21	21
30	SF 30	22	21
29	SF 29	22	22
28	SF 28	22	22
27	SF 27	23	22
26	SF 26	23	23
25	SF 25	24	23
24	SF 24	24	24
23	SF 23	25	24
22	SF 22	25	25
21	SF 21	26	25
20	SF 20	27	26
19	SF 19	27	26
18	SF 18	28	27
17	SF 17	29	28
16	SF 16	30	28
15	SF 15	31	29
14	SF 14	32	30
13	SF 13	33	30
12	SF 12	34	31
11	SF 11	35	32
10	SF 10	37	33
9	SF 9	38	34
8	SF 8	40	35
7	SF 7	42	37
6	SF 6	44	38
5	SF 5	46	39
4	SF 4	49	41
3	SF 3	52	43
2	SF 2	56	44
1	SF 1	60	47
	SF ½	75	55
	S	100	-
	0	100	60
	M	120	75

1.2 Rückstufung im Schadenfall

von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1	2	3	1	2	3
	Haftpflicht			Vollkasko		
Schadenanzahl						
SF 45	SF 27	SF 11	SF 2	SF 35	SF 21	SF 12
SF 44	SF 23	SF 9	SF 1	SF 30	SF 18	SF 10
SF 43	SF 23	SF 9	SF 1	SF 29	SF 17	SF 8
SF 42	SF 22	SF 8	SF 1	SF 29	SF 17	SF 8
SF 41	SF 22	SF 8	SF 1	SF 28	SF 16	SF 8
SF 40	SF 21	SF 8	SF 1	SF 27	SF 16	SF 8
SF 39	SF 21	SF 7	SF 1	SF 26	SF 15	SF 7
SF 38	SF 20	SF 7	SF 1	SF 26	SF 15	SF 7
SF 37	SF 19	SF 7	SF 1	SF 25	SF 14	SF 6
SF 36	SF 19	SF 7	SF 1	SF 24	SF 14	SF 6
SF 35	SF 18	SF 6	SF ½	SF 24	SF 13	SF 6
SF 34	SF 18	SF 6	SF ½	SF 23	SF 13	SF 6
SF 33	SF 17	SF 6	SF ½	SF 22	SF 12	SF 5
SF 32	SF 17	SF 5	SF ½	SF 21	SF 12	SF 5
SF 31	SF 16	SF 5	SF ½	SF 21	SF 11	SF 4
SF 30	SF 16	SF 5	SF ½	SF 20	SF 11	SF 4
SF 29	SF 15	SF 5	SF ½	SF 19	SF 10	SF 4
SF 28	SF 14	SF 4	SF ½	SF 18	SF 10	SF 4
SF 27	SF 14	SF 4	SF ½	SF 18	SF 9	SF 3
SF 26	SF 13	SF 4	SF ½	SF 17	SF 8	SF 2
SF 25	SF 13	SF 3	SF ½	SF 16	SF 8	SF 2
SF 24	SF 12	SF 3	SF ½	SF 15	SF 7	SF 1
SF 23	SF 12	SF 3	SF ½	SF 15	SF 7	SF 1
SF 22	SF 11	SF 2	0	SF 14	SF 6	SF 1
SF 21	SF 10	SF 2	0	SF 13	SF 6	SF 1
SF 20	SF 10	SF 2	0	SF 12	SF 5	SF ½
SF 19	SF 9	SF 1	0	SF 12	SF 5	SF ½
SF 18	SF 9	SF 1	0	SF 11	SF 4	SF ½
SF 17	SF 8	SF 1	0	SF 10	SF 4	SF ½
SF 16	SF 7	SF 1	0	SF 9	SF 3	SF ½
SF 15	SF 7	SF 1	0	SF 9	SF 2	0
SF 14	SF 6	SF ½	M	SF 8	SF 2	0
SF 13	SF 6	SF ½	M	SF 7	SF 1	0
SF 12	SF 5	SF ½	M	SF 6	SF 1	0
SF 11	SF 4	SF ½	M	SF 6	SF 1	0
SF 10	SF 4	SF ½	M	SF 5	SF ½	0
SF 9	SF 3	SF ½	M	SF 4	SF ½	0
SF 8	SF 3	SF ½	M	SF 3	SF ½	0
SF 7	SF 2	0	M	SF 3	0	M
SF 6	SF 1	0	M	SF 2	0	M
SF 5	SF 1	0	M	SF 1	0	M
SF 4	SF 1	0	M	SF 1	0	M
SF 3	SF ½	M	M	SF ½	0	M
SF 2	SF ½	M	M	SF ½	M	M
SF 1	SF ½	M	M	0	M	M
SF ½	0	M	M	0	M	M
S	M	M	M	-	-	-
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

2 Krafträder und Leichtkrafträder

2.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Beitragssatz in %	
in Kalenderjahren	SF-Klasse	Haftpflicht	Vollkasko
20	SF 20	20	20
19	SF 19	21	20
18	SF 18	21	21
17	SF 17	21	21
16	SF 16	22	21
15	SF 15	22	22
14	SF 14	23	22
13	SF 13	23	23
12	SF 12	24	23
11	SF 11	24	24
10	SF 10	25	25
9	SF 9	26	25
8	SF 8	27	26
7	SF 7	28	27
6	SF 6	30	29
5	SF 5	31	30
4	SF 4	34	32
3	SF 3	36	34
2	SF 2	40	37
1	SF 1	45	41
	SF ½	62	57
	0	83	75
	M	129	87

2.2 Rückstufung im Schadenfall

von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1	2	3	1	2	3
Schadenanzahl	Haftpflicht			Vollkasko		
	SF 20	SF 2	SF ½	M	SF 9	SF 4
SF 19	SF 2	SF ½	M	SF 8	SF 4	SF 1
SF 18	SF 2	SF ½	M	SF 8	SF 4	SF 1
SF 17	SF 2	SF ½	M	SF 8	SF 4	SF 1
SF 16	SF 2	SF ½	M	SF 7	SF 3	SF ½
SF 15	SF 1	0	M	SF 7	SF 3	SF ½
SF 14	SF 1	0	M	SF 7	SF 3	SF ½
SF 13	SF 1	0	M	SF 6	SF 3	SF ½
SF 12	SF 1	0	M	SF 6	SF 3	SF ½
SF 11	SF 1	0	M	SF 5	SF 2	SF ½
SF 10	SF 1	0	M	SF 5	SF 2	SF ½
SF 9	SF 1	0	M	SF 4	SF 2	SF ½
SF 8	SF 1	0	M	SF 4	SF 2	SF ½
SF 7	SF ½	M	M	SF 3	SF 1	M
SF 6	SF ½	M	M	SF 3	SF 1	M
SF 5	SF ½	M	M	SF 2	SF 1	M
SF 4	SF ½	M	M	SF 2	SF 1	M
SF 3	SF ½	M	M	SF 1	SF ½	M
SF 2	SF ½	M	M	SF 1	SF ½	M
SF 1	0	M	M	SF 1	SF ½	M
SF ½	M	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

3 Taxen und Mietwagen

3.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Beitragssatz in %	
in Kalenderjahren	SF-Klasse	Haftpflicht	Vollkasko
3	SF 3	40	55
2	SF 2	55	75
1	SF 1	70	80
	SF ½	70	80
	0	100	100

3.2 Rückstufung im Schadenfall

von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1	2	3	1	2	3
Schadenanzahl	Haftpflicht			Vollkasko		
	SF 3	SF 2	SF 1	0	SF 2	SF 1
SF 2	SF 1	SF ½	0	SF 1	SF ½	0
SF 1	SF ½	0	0	SF ½	0	0
SF ½	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Klasse 0.

4 Campingfahrzeuge

4.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Beitragssatz in %	
in Kalenderjahren	SF-Klasse	Haftpflicht	Vollkasko
20	SF 20	23	23
19	SF 19	24	23
18	SF 18	24	24
17	SF 17	25	24
16	SF 16	25	25
15	SF 15	26	25
14	SF 14	27	25
13	SF 13	28	26
12	SF 12	28	26
11	SF 11	29	27
10	SF 10	30	27
9	SF 9	31	28
8	SF 8	32	28
7	SF 7	34	29
6	SF 6	35	29
5	SF 5	36	30
4	SF 4	38	31
3	SF 3	40	31
2	SF 2	42	32
1	SF 1	44	32
	SF ½	47	34
	0	60	45
	M	126	51

4.2 Rückstufung im Schadenfall

von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1	2	3	1	2	3
	Haftpflicht			Vollkasko		
Schadenanzahl						
SF 20	SF 1	0	M	SF 11	SF 2	M
SF 19	SF 1	0	M	SF 10	SF 1	M
SF 18	SF 1	0	M	SF 10	SF 1	M
SF 17	SF ½	0	M	SF 9	SF 1	M
SF 16	SF ½	0	M	SF 8	SF 1	M
SF 15	SF ½	0	M	SF 7	SF ½	M
SF 14	SF ½	0	M	SF 6	SF ½	M
SF 13	SF ½	0	M	SF 5	SF ½	M
SF 12	SF ½	0	M	SF 4	SF ½	M
SF 11	0	0	M	SF 4	SF ½	M
SF 10	0	0	M	SF 3	SF ½	M
SF 9	0	M	M	SF 2	0	M
SF 8	0	M	M	SF 1	0	M
SF 7	0	M	M	SF 1	0	M
SF 6	0	M	M	SF ½	M	M
SF 5	0	M	M	SF ½	M	M
SF 4	0	M	M	SF ½	M	M
SF 3	0	M	M	SF ½	M	M
SF 2	0	M	M	SF ½	M	M
SF 1	0	M	M	SF ½	M	M
SF ½	0	M	M	SF ½	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

5 Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse, Lkw über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und Zugmaschinen

5.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Beitragssatz in %	
in Kalenderjahren	SF-Klasse	Haftpflicht	Vollkasko
20	SF 20	25	25
19	SF 19	27	26
18	SF 18	28	27
17	SF 17	29	27
16	SF 16	30	27
15	SF 15	31	28
14	SF 14	32	29
13	SF 13	33	29
12	SF 12	35	30
11	SF 11	36	31
10	SF 10	38	32
9	SF 9	40	33
8	SF 8	43	34
7	SF 7	45	35
6	SF 6	49	37
5	SF 5	53	39
4	SF 4	58	41
3	SF 3	64	44
2	SF 2	72	48
1	SF 1	83	54
	SF ½	88	58
	0	112	61
	M	146	101

5.2 Rückstufung im Schadenfall

von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1	2	3	1	2	3
	Haftpflicht			Vollkasko		
Schadenanzahl						
SF 20	SF 10	SF 4	M	SF 6	SF 1	M
SF 19	SF 8	SF 3	M	SF 5	SF 1	M
SF 18	SF 8	SF 3	M	SF 5	SF 1	M
SF 17	SF 8	SF 3	M	SF 5	SF 1	M
SF 16	SF 7	SF 3	M	SF 4	SF ½	M
SF 15	SF 7	SF 3	M	SF 4	SF ½	M
SF 14	SF 6	SF 2	M	SF 4	SF ½	M
SF 13	SF 6	SF 2	M	SF 4	SF ½	M
SF 12	SF 5	SF 2	M	SF 3	0	M
SF 11	SF 5	SF 2	M	SF 3	0	M
SF 10	SF 4	SF 1	M	SF 3	0	M
SF 9	SF 4	SF 1	M	SF 2	0	M
SF 8	SF 3	SF ½	M	SF 2	0	M
SF 7	SF 3	SF ½	M	SF 2	0	M
SF 6	SF 2	SF ½	M	SF 1	0	M
SF 5	SF 2	SF ½	M	SF 1	0	M
SF 4	SF 1	0	M	SF ½	0	M
SF 3	SF ½	0	M	0	M	M
SF 2	SF ½	0	M	0	M	M
SF 1	0	M	M	0	M	M
SF ½	0	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

6 Krankenwagen, Leichenwagen, Kraftomnibusse (nur Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Haftpflicht) und Hub-/Gabelstapler (nur Haftpflicht)

6.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Beitragssatz in %	
in Kalenderjahren	SF-Klasse	Haftpflicht	Vollkasko
10	SF 10	40	50
9	SF 9	50	60
8	SF 8	50	60
7	SF 7	55	65
6	SF 6	55	70
5	SF 5	60	75
4	SF 4	65	80
3	SF 3	75	85
2	SF 2	85	90
1	SF 1	100	100
	SF ½	100	110
	0	125	115
	M	150	170

6.2 Rückstufung im Schadenfall

von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1	2	3	1	2	3
	Haftpflicht			Vollkasko		
Schadenanzahl						
SF 10	SF 7	SF 4	SF 2	SF 4	SF ½	M
SF 9	SF 5	SF 3	SF 2	SF 3	0	M
SF 8	SF 4	SF 2	SF ½	SF 2	0	M
SF 7	SF 4	SF 2	SF ½	SF 2	0	M
SF 6	SF 3	SF 2	SF ½	SF 1	0	M
SF 5	SF 3	SF 2	SF ½	SF 1	0	M
SF 4	SF 2	SF ½	0	SF ½	M	M
SF 3	SF 2	SF ½	0	0	M	M
SF 2	SF ½	0	M	0	M	M
SF 1	0	M	M	0	M	M
SF ½	0	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

Anhang 2: Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung

In den Beiträgen der Kfz-Versicherung werden u. a. auch individuelle Risikomerkmale der versicherten Personen berücksichtigt. Hierzu zählen auch Merkmale, zu denen wir im Antrag Angaben von Ihnen verlangen, es sei denn, Sie werden nur für statistische Erhebungen benötigt, worauf wir Sie im Antrag besonders hinweisen. Die individuellen Merkmale zur Beitragsberechnung werden von uns nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik kalkuliert, verknüpft und gemäß J.3 verwendet.

Welche Risikomerkmale in Ihrem Vertrag Berücksichtigung finden, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Zur Änderung von individuellen Merkmalen zur Beitragsberechnung und zu Ihren Mitteilungspflichten siehe K.2 und K.4.

Die Merkmale zur Beitragsberechnung sind abhängig von der Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß Anhang 4 und können zum Beispiel sein:

- ABS
- Anzahl der Plätze
- Aufbau
- Ausnahmegenehmigung wegen Abweichens von einzelnen Zulassungsvorschriften
- Branche/Berufsgruppe
- Bündelverträge
- Fahrerkreis
- Fahrzeugalter
- Fahrzeugalter bei Erwerb
- Fahrzeugnutzung (überwiegend privat oder geschäftlich)
- Fahrzeuge mit Spezialkarosserie
- Fahrzeuge mit ungewöhnlicher Sonderausstattung
- Fahrzeuge von überdurchschnittlichem Wert
- Gefahrguttransport
- Gute Schadenfreiheitsklasse
- Ihr Lebensalter
- Jährliche Fahrleistung
- Kippvorrichtung (auch Sattelaufleger)
- Kundentreue
- Lebensalter der Fahrzeugnutzer
- Mehrere Verwendungsmöglichkeiten (gemäß J.1.2)
- Motorleistung
- Neuwert des Fahrzeugs
- Selbstgenutztes Wohneigentum
- Spezialfahrzeuge (insbesondere Tank- und Thermoswagen)
- Teilnahme am „Begleiteten Fahren mit 17 Jahren“
- Wohnsitz / Postleitzahl des Halters
- Zahlungsart
- Zahlungsperiode
- Zulässige Gesamtmasse
- Zulassung des Fahrzeugs auf vom Versicherungsnehmer abweichenden Halter.

Anhang 3: Tarifgruppen (Berufsgruppen)

1 Tarifgruppe (Berufsgruppe) A

1.1 Die Beiträge der Tarifgruppe (Berufsgruppe) A gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Pkw für:

- a Landwirte und Gartenbaubetriebe
landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuches VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von ½ ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
- b Ehemalige Landwirte
ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1.1 a unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
- c Nicht berufstätige Ehegatten
nicht berufstätige Ehegatten von Personen, die die Voraussetzungen nach 1.1 a oder 1.1 b erfüllen;
- d Witwen und Witwer
nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1.1 a oder 1.1 b erfüllt haben.

1.2 Abweichender Halter

Eine Zuordnung zur Tarifgruppe A ist nur dann möglich, wenn Sie und der Fahrzeughalter die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

2 Tarifgruppe (Berufsgruppe) B

2.1 Die Beiträge der Tarifgruppe (Berufsgruppe) B gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung – in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder und Leichtkrafträder – für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf:

- a Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
- b juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung (BHO) oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- c mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung (AO));
- d als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- e Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- f Beamte, Richter und Beschäftigte der unter 2.1 a bis 2.1 e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht freiwillige Wehr- bzw. Zivildienstleistende);
- g Beamte und Beschäftigte überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die unter 2.1 f genannten Beamten und Beschäftigten;
- h Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2.1 f oder 2.1 g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Beschäftigten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2.1 f, 2.1 g oder 2.1 h erfüllt haben;
- i Familienangehörige von Beamten, Richtern, Beschäftigten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2.1 f, 2.1 g oder 2.1 h erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

2.2 Übergangsbestimmung zu der Tarifgruppe (Berufsgruppe) B

Ergänzend gelten die Beiträge der Tarifgruppe (Berufsgruppe) B in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf:

- a juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen gemäß 2.1, Buchstabe a bis e erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie infolge gesetzlicher Bestimmungen (Privatisierungsgesetz) in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt wurden;
- b die in 2.1, Buchstabe f, h und i genannten Personen, wenn deren Arbeitgeber (Dienstherr) zu den unter Buchstabe a genannten juristischen Personen oder Einrichtungen gehören;
- c Energieversorgungsunternehmen, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden;
- d Mitarbeiter von Betriebskrankenkassen mit unbefristeten Arbeitsverhältnissen;
- e zu dem berechtigten Personenkreis der unter Buchstabe c und d genannten Unternehmen und Einrichtungen gehören Beschäftigte, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beträgt und von den genannten Unternehmen entlohnt werden.

2.3 Ziffer 2.2 gilt auch für:

- a ehemalige Mitarbeiter der in 2.2 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, soweit sie dort unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung beschäftigt waren und nicht anderweitig berufstätig sind;
- b nicht berufstätige versorgungsberechtigte Hinterbliebene von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes die Voraussetzungen von 2.2 oder 2.3, Buchstabe a erfüllt haben;
- c Familienangehörige von Personen, die die Voraussetzungen von 2.2 oder 2.3 Buchstabe a erfüllen, wenn die Familienangehörigen mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihnen unterhalten werden und nicht erwerbstätig sind.

2.4 Bei welchen Fahrzeugarten wird die Tarifgruppe (Berufsgruppe) B nicht gewährt?

Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von:

1. Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
2. Mietwagen und Taxen,
3. Selbstfahrrervermietfahrzeugen,
4. Kraftomnibussen,
5. Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
6. landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
7. Sonderfahrzeugen jeder Art,

- 8. Elektrofahrzeugen,
- 9. Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
- 10. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- 11. Wagnissen des Kfz-Handels und -Handwerks,
- 12. Wagnissen der Kraftfahrzeughersteller.

2.5 Abweichender Halter

Eine Zuordnung zur Tarifgruppe B ist nur dann möglich, wenn Sie und der Fahrzeughalter die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

3 Zuordnung zu den Tarifgruppen (Berufsgruppen)

Beantragen Sie bei der Antragstellung die Zuordnung zu der Tarifgruppe (Berufsgruppe) A oder B, so erfolgt diese bereits ab Versicherungsbeginn, wenn uns der Nachweis in Textform nach Vertragsschluss unverzüglich eingereicht wird.

Während der Vertragslaufzeit wird der Vertrag der Tarifgruppe (Berufsgruppe) A oder B ab dem Zeitpunkt zugeordnet, zu dem Sie uns die Voraussetzungen in Textform nachweisen.

Die Zuordnung erfolgt solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

Anhang 4: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

- 1.1 Leichtmofas, Mofas und Mopeds mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- 1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- 1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
- 1.4 motorisierte Krankenfahrstühle
- 1.5 Pedececs mit einer Motorleistung von mehr als 0,25 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und maximal 45 km/h.
- 1.6 E-Bikes mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 km/h.

2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm sowie einer Nennleistung (Motorleistung) von nicht mehr als 11 kW.

3 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

4 Trikes

Trikes sind dreirädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit drei symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 ccm und/oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

5 Quads

Quads sind vierrädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einer maximalen Leermasse von 400 kg (550 kg für Fahrzeuge zur Güterbeförderung) und mit einer maximalen Motornennleistung von 15 kW.

6 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

7 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

8 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

9 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

10 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

11 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

11.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

11.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienzweck-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

11.3 Nicht unter 11.1 und 11.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankennomnibusse.

12 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge.

13 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.

14 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

15 Umzugsverkehr

Umgangsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

16 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgetauscht werden können.

17 Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

18 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

19 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

20 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

21 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind. Außerdem gehören diese zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge (zum Beispiel Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

22 Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse

Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von bis zu 3,5 t.

23 Lkw über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse

Lkw über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

24 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

25 Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller

Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller sind in deren Eigentum oder in deren Obhut befindliche Kraftfahrzeuge und Anhänger, die für Produktionszwecke, insbesondere für Versuchs- oder Erprobungszwecke sowie für Verkaufszwecke verwendet oder überführt werden.

4. Ergänzende Bedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)

Einleitung

Die nachfolgenden Bestimmungen zur Kfz-Umweltschadensversicherung ergänzen die Regelungen zur Kfz-Haftpflichtversicherung in Ihren AKB.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Umweltschadensversicherung?

A.1 Kfz-Umweltschadensversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

A.1.1 Was ist versichert?

A.1.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei. Voraussetzung ist, dass diese durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

A.1.1.2 Begründete und unbegründete Ansprüche

Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.1.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Dies schließt Erklärungen zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten ein.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.1.2 Wer ist versichert?

Die in der Kfz-Haftpflichtversicherung versicherten Personen sind auch in der Kfz-Umweltschadensversicherung versichert. A.1.2 der AKB gilt entsprechend.

A.1.3 Versicherungssumme und Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt bis zu 5 Mio. Euro pro Schadenfall und Ereignis. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Versicherungssumme von 10 Mio. Euro ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.1.1 besteht im Anwendungsbereich des Umweltschadengesetzes in Deutschland. Versicherungsschutz besteht zudem in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht jedoch nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

A.1.5.1 Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen und für Schäden durch Kernenergie.

A.1.5.2 Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

A.1.5.3 Ausbringungsschäden

Nicht versichert sind Schäden, die aus der Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

A.1.5.4 Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen dem Umweltschutz dienende Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen entstehen.

A.1.5.5 Vertragliche Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

A.1.5.6 Zusätzliche Ausschlüsse bei Umweltschäden

Nicht versichert sind Schäden die im Sinne des Umweltschadensgesetzes

- auf Grundstücken,
- an Böden,
- an Gewässern

eintreten, die in Ihrem Eigentum bzw. dem Eigentum der mitversicherten Personen gemäß A.1.2 stehen, standen oder von Ihnen (ihnen) gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder waren oder in Ihren (ihren) unmittelbaren oder mittelbaren Besitz gelangt sind. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Vertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt und endet automatisch mit Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Es gelten die Regelungen nach B.1, B.2.1 und B.2.3 bis B.2.7 der AKB entsprechend.

C entfällt

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

Es gelten die Regelungen D.1.1, D.1.2, D.2.1 und D.2.2 der AKB entsprechend.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

E.1.1.1 Sie müssen uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) führen könnte – soweit zumutbar – sofort anzeigen. Dies gilt auch, wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

E.1.1.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.1.1.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen. Außerdem müssen Sie uns alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.1.1.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.1.1.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.1.1.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Es gelten E.2.1, E.2.2 und E.2.6 der AKB entsprechend.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Es gelten F.1, F.2 und F.3 erster Satz der AKB entsprechend.

G Laufzeit und Ende des Vertrags

Der Vertrag endet automatisch mit Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Zusätzlich gilt G.1 der AKB entsprechend.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Die Regelungen des Abschnitts H der AKB gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 umfasst auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein nach diesen Sonderbedingungen versicherter Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, führt zu keiner Rückstufung Ihres Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrags.

J entfällt

K entfällt

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Die Regelungen des Abschnitts L der AKB gelten entsprechend.

M entfällt

N Bedingungsänderung

Die Regelungen des Abschnitts N der AKB gelten entsprechend.

O Embargos

Die Regelungen des Abschnitts O der AKB gelten entsprechend.

A. Informationen der Continentale Sachversicherung AG

1. Allgemeines

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten durch die Continentale Sachversicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.continentale.de/datenschutz.

2. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung / Kontakt zum Datenschutzbeauftragten

Continentale Sachversicherung AG | Ruhrallee 92 | 44139 Dortmund | Telefon: 0231 919-0 | E-Mail: info@continentale.de.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - unter der oben genannten Anschrift oder per E-Mail unter datenschutz@continentale.de.

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.continentale.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, zum Beispiel zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden/Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden/Leistungsfall ist. **Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.**

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, zum Beispiel für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der Continentale Sachversicherung AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 lit. b) DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (zum Beispiel Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 lit. a) in Verbindung mit Artikel 7 DS-GVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 lit. j) DS-GVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 lit. f) DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- zur Aktualisierung von Adressdaten unserer Kunden und Interessenten
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte des Continentale Versicherungsverbandes a.G. und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (zum Beispiel aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 lit. c) DS-GVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren, soweit Sie nicht bereits über diese Informationen verfügen (Artikel 13 Absatz 4 DS-GVO) oder eine Information gesetzlich nicht erforderlich ist (Artikel 13 Absatz 4 und 14 Absatz 5 DS-GVO).

4. Kategorien und Einzelne Stellen von Empfängern der personenbezogenen Daten

4.1 Spezialisierte Unternehmen der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen oder Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral oder dezentral durch ein oder mehrere Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. Die Unternehmen, die eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen, können Sie unseren vollständigen Datenschutzhinweisen auf unserer Internetseite unter www.continentale.de/datenschutz entnehmen.

4.2 Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie jeweils aktuell unseren vollständigen Datenschutzhinweisen auf unserer Internetseite unter www.continentale.de/datenschutz entnehmen.

4.3 Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (zum Beispiel Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Straßenverkehrsämter, Kraftfahrtbundesamt oder Strafverfolgungsbehörden).

4.4 Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihres Versicherungsvertrags von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsfalldaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzangelegenheiten benötigen.

4.5 Datenaustausch mit Versicherern

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (zum Beispiel zur Angabe von vorvertraglichen Versicherungsverläufen) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit Versicherern erfolgen.

4.6 Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schaden-/Leistungsfalldaten an die Rückversicherer zu übermitteln, damit diese sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen können.

4.7 Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Wir übermitteln bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Rahmen der Schadenbearbeitung durch eine HIS-Anfrage Objektdaten (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH (informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden, www.informa-his.de). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Objekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

4.8 Datenübermittlung an Auskunfteien

Wir übermitteln die im Rahmen der Begründung dieses Vertragsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten zur Einschätzung des Zahlungsausfallrisikos an die infoscree Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 lit. b) und Artikel 6 Absatz 1 lit. f) der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die Auskunfteien verarbeiten die erhaltenen Daten und verwenden sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der oben genannten Auskunfteien können dem Informationsblatt der infoscree Consumer Data GmbH unter <https://finance.arvato.com/de/verbraucher/selbstauskunft.html> entnommen werden.

4.9 Bonitätsauskunft zur Wahrung berechtigter Interessen

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Bonitätsdienstleistern Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

4.10 Adressaktualisierung

Zur Aktualisierung unserer Adressbestände geben wir Adressdaten auftragsbezogen an die Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG, Am Anger 33, 33332 Gütersloh. Erhalten wir zu Ihrer Person eine neue Anschrift, ändern wir Ihre Adressdaten bei uns entsprechend. Eine gesonderte Information zu derartigen Adressänderungen erfolgt nicht.

5. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir unter Umständen vollautomatisiert über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln und Gewichtung der Informationen. Die Regeln richten sich unter anderem nach unseren Annahmegrundsätzen, gesetzlichen und vertraglichen Regelungen sowie den vereinbarten Tarifen. Des Weiteren kommen versicherungsmathematische Kriterien und Kalkulationen je nach Entscheidung zur Anwendung.

Wenn beispielsweise im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages eine Bonitätsprüfung erfolgt, entscheidet unser System in bestimmten Fällen aufgrund der erhaltenen Informationen vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über Modalitäten zu der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Wir nutzen die automatisierte Entscheidung im Zusammenhang mit der Bonitätsprüfung, um uns und die Versichertengemeinschaft vor möglichen Zahlungsausfällen und deren Folgen zu schützen.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall und der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten (zum Beispiel zum Versicherungsumfang, Selbstbehaltsvereinbarungen, Prämienzahlung) sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir unter Umständen vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht sowie der Höhe der Leistungspflicht, Bonifikationen und Zusatzdienstleistungen. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf den zuvor beschriebenen Regeln.

Soweit wir eine vollautomatisierte Einzelfallentscheidungen in den zuvor beschriebenen Fällen ohne menschliche Einflussnahme abschließend durchgeführt haben, werden Sie mit unserer Mitteilung der Entscheidung darauf hingewiesen. Sie haben das Recht, zum Beispiel über unsere Service-Hotline, weitere Informationen, sowie eine Erklärung zu dieser Entscheidung zu erhalten und sie durch einen Mitarbeiter von uns überprüfen zu lassen. Dieses Recht besteht nicht, wenn Ihrem Begehren vollumfänglich stattgegeben wurde. Vollautomatisierte Einzelfallentscheidungen, die ein Mitarbeiter von uns für seine abschließende Entscheidung nur zu einem untergeordneten Teil berücksichtigt hat, sind ebenfalls nicht betroffen.

6. Datenübermittlung in ein Drittland

Zur Prüfung und Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung im Versicherungsfall kann es erforderlich sein, im Einzelfall Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister weiterzugeben. Bei einem Versicherungsfall außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) kann es zu diesem Zweck erforderlich sein, dass wir oder unsere Dienstleister in Ihrem Interesse Ihre Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geben müssen. Wir und unsere Dienstleister übermitteln Ihre Daten planmäßig nur, wenn diesem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (zum Beispiel verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind, oder die Übermittlung auf einer Einwilligung von Ihnen beruht.

7. Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

8. Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Telefon: 0211 38424-0
Telefax: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

9. Aktualisierung der Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise können aufgrund von Änderungen, zum Beispiel der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.

Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Hinweise sowie der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, erhalten Sie unter www.continentale.de/datenschutz.

B. Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage des Artikels 14 DS-GVO

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (zum Beispiel Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1f DS-GVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (zum Beispiel Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende

Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies zum Beispiel Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. zum Beispiel Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gemäß Artikel 17 Absatz 1 lit. a) DS-GVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Artikel 15 bis 18 DS-GVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sogenannte Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN (Fahrzeug-Identifizierungsnummer) des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (zum Beispiel Kopie des Grundbuchsauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktinformationen des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgender Internetseite: www.informa-his.de.